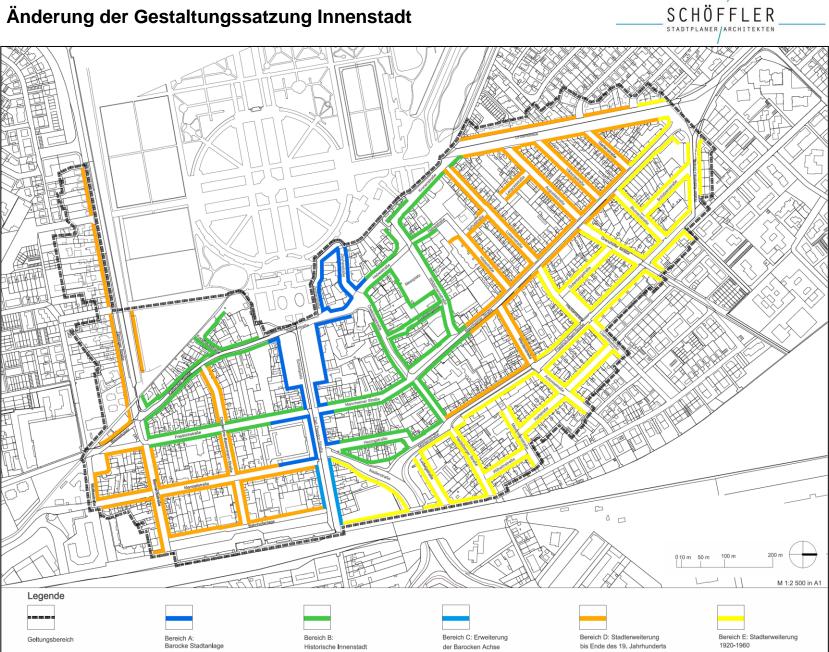
### **Stadt Schwetzingen**

## 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt



# Stadt Schwetzingen 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Vorschriften mit Satzungstext '2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt'	1 - 4
Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F	5 - 44
Anlage 1: Lageplan	45
Anlage 2: Straßenverzeichnis	46 - 48
Anlage 3: Lageplan mit eingetragenen Höchstwerten der Gebäudehöhen und Eintrag der ortsbildprägenden Gebäudegruppen	49
Anlage 4: Erläuterungsskizzen	50 - 54
Anlage 5: Definition der Fachbegriffe (alphabetisch)	55 - 59
Anlage 6: Begründung	60 - 64

# Stadt Schwetzingen 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt Allgemeine Vorschriften

# 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt

Nach § 74 der Landesbauordnung (LBO) ) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBI. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBI. S. 501) m.W.v. 01.03.2015 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBI. 2016 S. 1) m.W.v. 15.01.2016 hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am xx.xx.xxxx folgende Gestaltungssatzung beschlossen.

#### Teil 1 Allgemeine Vorschriften

geändert durch Satzung zur '2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt'

# § 1 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Kernstadtbereich der Stadt Schwetzingen und ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan (Anlage 1) und das dazugehörige Straßenverzeichnis (Anlage 2) sind Satzungsbestandteile.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in die im Lageplan (Anlage 1) und im Straßenverzeichnis (Anlage 2) dargestellten

Teilbereiche A, B, C, D, und E untergliedert. Für diese gelten jeweils gesonderte Gestaltungsvorschriften.

#### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sowohl bei Neubauten als auch bei Wiederaufbauten, Umbauten, Instandhaltungen und Erweiterungen baulicher Anlagen, bei Werbeanlagen, Antennenanlagen, Einfriedungen, Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sowie Windenergieanlagen. Die Regelungen gelten auch für bauliche Maßnahmen, die nach Landesbauordnung verfahrensfrei sind.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten in Bezug auf die Gebäudehöhe, die Dachform und die Gestaltung des Dachrandes für die gesamte bauliche Anlage.

Im Übrigen gelten sie nur für:

- die dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Gebäudeseiten und Dachflächen bei Gebäuden, die weniger als 15 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen,
- die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren, an die vom ersten Spiegelstrich erfassten Gebäudeseiten angrenzenden Gebäudeseiten, einschließlich der Dachflächen, bis zu einer Fassadenlänge von 12,0 m.

# § 3 Bestandteile und Anlagen der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

- Die Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A, B, C, D, und E
- Der Lageplan mit eingetragenem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sowie Eintrag der Geltungsbereiche der Teilbereiche A – E (Anlage 1)
- Das Straßenverzeichnisse der Teilbereiche A E (Anlage 2)
- Lageplan mit Höchstgrenzen der Gebäudehöhen und Eintrag der ortsbildprägenden Gebäudegruppen (Anlage 3)

Folgende Anlagen werden beigefügt ohne Satzungsbestandteil zu sein:

- Erläuterungsskizzen (Anlage 4)
- Definition der Fachbegriffe (Anlage 5)
- Begründung (Anlage 6)

#### § 4 Anzeigepflicht

- (1) Die Errichtung sowie nach § 2 Abs. 12 Nr. 1 LBO § 2 Abs. 13 Nr. 1 LBO gleichgestellte Tätigkeiten bezüglich der folgenden Anlagen und Einrichtungen, die nach § 50 LBO verfahrensfrei sind, sind der Stadt Schwetzingen schriftlich anzuzeigen:
- Vorbauten ohne Aufenthaltsräume bis 40 m³ Rauminhalt (Ziffer <del>10</del> 1k Anhang zu § 50 LBO)

Allgemeine Vorschriften

- Terrassenüberdachungen bis 30 m² Grundfläche (Ziffer 11 Anhang zu § 50 LBO)
- Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche (Ziffer 42 1m Anhang zu § 50 LBO)
- Öffnungen in Außenwänden und Dächern von Wohngebäuden und Wohnungen (Ziffer 45 2c Anhang zu § 50 LBO)
- Außenwandverkleidungen, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen (Ziffer 46 2d Anhang zu § 50 LBO)
- Bedachungen (Ziffer 2e Anhang zu § 50 LBO)
- Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf oder an Gebäuden sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Gebäude (Ziffer 3c Anhang zu § 50 LBO)
- Antennenanlagen bis 10 m Höhe (Ziffer 30 5c Anhang zu § 50 LBO)
- Windenergieanlagen bis 10 m Höhe (Ziffer 3d Anhang zu § 50 LBO)
- Einfriedungen (Ziffer 45 7a Anhang zu § 50 LBO)
- Werbeanlagen bis <del>0,5</del> 1,0 m² Ansichtsfläche (Ziffer <del>55</del> 9a Anhang zu § 50 LBO)
- Automaten (Ziffer 57 Anhang zu § 50 LBO)
- (2) Instandhaltungsarbeiten sind nur im Teilbereich A anzuzeigen.

(3) Die Stadt Schwetzingen behält es sich vor, nach der Anzeige dieser Vorhaben, Bauvorlagen im Sinne des § 1 LBOVVO nachträglich zu verlangen.

## § 5 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Für Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gilt § 56 LBO. Soweit die nachfolgenden Gestaltungsvorschriften Ausnahmetatbestände enthalten, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die in den Ausnahmetatbeständen festgelegten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Im Übrigen können Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, insbesondere
- bei Gebäuden, die entsprechend dem Lageplan mit Höchstgrenzen der Gebäudehöhen und Eintrag der ortsbildprägenden Gebäudegruppen (Anlage 3) Teil einer in ihrem typischen äußeren Erscheinungsbild ortsbildprägenden Gebäudegruppe, sind.
- bei bestehenden Gebäuden, die in ihrem Erscheinungsbild durchgängig von einem zeitspezifischen Baustil (s.a. Begründung zur Gestaltungssatzung) geprägt sind.
- bei Bereichen und Gebäuden, die entsprechend dem Lageplan mit Höchst-

- grenzen der Gebäudehöhen und Eintrag der ortsbildprägenden Gebäudegruppen (Anlage 3) eine besondere stadtgestalterische Bedeutung haben.
- bei Gebäuden, die bedingt durch ihre Nutzung oder ihre Funktion im Stadtgefüge oder der damit verbundenen Größe eine spezifische Gestaltung erfordern, insbesondere bei Parkhäusern. Verkehrsbauten. Gebäuden für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke mit Veranstaltungsräumen, sonstigen Gebäuden mit Versammlungsräumen für mehr als 100 Personen, Schul- und Hochschulgebäuden, öffentliche Verwaltungsgebäuden, großflächige Einzelhandelsbetrieben, und Einkaufspassagen und Beherbergungsbetrieben mit mehreren Tagungeräumen. mit mehr als 40 Bet-
- eine abweichende Gestaltung die Ziele der Satzung besser verwirklicht oder
- die Einhaltung dieser Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt.

#### § 6 Gestaltungsbeirat zur Gestaltungssatzung Innenstadt

(1) Sind für ein Bauvorhaben Ausnahmen und Befreiungen von grundlegender und allgemeiner Bedeutung nach den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung erforderlich oder handelt es sich um ein von dieser

#### Allgemeine Vorschriften

Satzung erfasstes Bauvorhaben von grundlegender und besonderer Bedeutung, soll eine Beratung durch den "Gestaltungsbeirat zur Gestaltungssatzung Innenstadt" erfolgen.

(2) Der "Gestaltungsbeirat zur Gestaltungssatzung Innenstadt" hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf die städtebauliche, architektonische, gestalterische und stadträumliche Qualität zu überprüfen und zu beurteilen, inwieweit die aufgestellten Grundsätze der Gestaltungssatzung eingehalten werden sowie eine Empfehlung abzugeben.

Mitglieder des "Gestaltungsbeirat zur Gestaltungssatzung Innenstadt":

Ständige Mitglieder:

- Oberbürgermeister/in als Vorsitzender
- Bürgermeister/in
- je 1 Vertreter/in jeder Fraktion des Gemeinderates
- Stadtbaumeister/in
- 1 Vertreter/in des Planungsbüros, das die Gestaltungssatzung Innenstadt erstellt hat

#### Nichtständige Mitglieder:

2 von der Architektenkammer Baden-Württemberg empfohlene Fachleute (Architektur / Stadtplanung), die ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht in der Stadt Schwetzingen haben und ein halbes Jahr vor, während sowie nach ihrer Mitgliedstätigkeit nicht in der Stadt Schwetzingen planen und/oder bauen. Die Vertreter der Fraktionen werden zu Beginn der Amtszeit des Gemeinderats für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats aus der Mitte des Gemeinderats bestimmt. Die Fachleute werden für die Dauer von 3 Jahren vom Gemeinderat berufen; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

#### Arbeitsweise:

Der "Gestaltungsbeirat zur Gestaltungssatzung Innenstadt" wird vom Vorsitzenden einberufen und tagt nichtöffentlich.

Auf Einladung des Vorsitzenden können einzelne Vertreter/innen der Verwaltung sowie Sonderfachleute beratend hinzugezogen werden.

Zur Vorstellung des Vorhabens kann auf Einladung des Vorsitzenden der Bauherr und/oder dessen Fachplaner hinzugezogen werden.

Die aus der anschließenden Beratung hervorgehende Empfehlung des Gremiums wird dem Gemeinderat der Stadt bekanntgegeben.

#### Beschlussfähigkeit:

Der "Gestaltungsbeirat zur Gestaltungssatzung Innenstadt" ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend ist. Empfehlungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit kommt kein Vorschlag zustande.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zur Ladung zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates und zur Befangenheit der Mitglieder gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

#### Minderheitenvoten:

Mitglieder, die die Empfehlung nicht mittragen, können ein Minderheitenvotum abgeben, das zusammen mit der mehrheitlich getroffenen Empfehlung dem Gemeinderat der Stadt bekanntgegeben wird.

#### Geheimhaltung:

Die Mitglieder sowie die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss.

#### Honorierung:

Die Mitglieder "Vertreter/in des Planungsbüros" und "von der Architektenkammer Baden-Württemberg empfohlene Fachleute" werden nach Stundensätzen oder analog zur Tätigkeit als Preisrichter in Wettbewerben gemäß den Empfehlungen der Architektenkammer Baden-Württemberg nach Halbtages- und Tagessätzen honoriert.

Allgemeine Vorschriften

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen Vorschriften der Gestaltungssatzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

#### § 8 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- (1) Die "2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt" ersetzt für ihren räumlichen Geltungsbereich die Vorschriften der bestehenden Ortsbausatzung der Stadt Schwetzingen, rechtsverbindlich seit dem 21. Januar 1987, und die Vorschriften der bestehenden Ortsbausatzung 1. Änderung und Erweiterung, rechtsverbindlich seit dem 23. März 1989, soweit sie die Festsetzungen zur Erweiterung und Gestaltung der Werbeanlagen (Ziffer 2., 2.2, 2.5 und 2.6) um die Stichschilder betreffen.
- (2) Die Festsetzungen zur "Art der Nutzung" (Ziffer 4.1, 4.2 und 4.3) gem. § 9 Abs. 1 BauGB gelten weiterhin.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in den örtlichen Bauvorschriften von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen getroffen werden.

(4) Regelungen anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Denkmalschutzgesetzes bleiben durch diese Gestaltungssatzung unberührt.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Gestaltungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 6 S. 2 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am 01.09.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Gestaltungssatzung treten die in § 8 genannten bestehenden Ortsbausatzungen im genannten Umfang außer Kraft.

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
A.1 Gebäudehöhen:	B.1 Gebäudehöhen:	C. 1 Gebäudehöhen	D.1 Gebäudehöhen	E.1 Gebäudehöhen
Es gelten die im Plan 'Lageplan mit eingetragenen Höchstgrenzen der Gebäudehöhen und Eintrag der ortsbildprägenden Gebäudegruppen' (Anlage 3), eingetragenen maximal zulässigen Traufhöhen², gemessen von der Höhe der Gehweghinterkante in Grundstücksmitte. Bei Eckgebäuden gilt der höhere Bezugspunkt.	Es gelten die im Plan 'Lageplan mit eingetragenen Höchstgrenzen der Gebäudehöhen und Eintrag der ortsbildprägenden Gebäudegruppen' (Anlage 3), eingetragenen maximal zulässigen Traufhöhen², gemessen von der Höhe der Gehweghinterkante in Grundstücksmitte. Bei Eckgebäuden gilt der höhere Bezugspunkt.	Es gelten die im Plan 'Lageplan mit eingetragenen Höchstgrenzen der Gebäudehöhen und Eintrag der ortsbildprägenden Gebäudegruppen' (Anlage 3), eingetragenen maximal zulässigen Traufhöhen <sup>2</sup> , gemessen von der Höhe der Gehweghinterkante in Grundstücksmitte. Bei Eckgebäuden gilt der höhere Bezugspunkt.	Es gelten die im Plan 'Lageplan mit eingetragenen Höchstgrenzen der Gebäudehöhen und Eintrag der ortsbildprägenden Gebäudegruppen' (Anlage 3), eingetragenen maximal zulässigen Traufhöhen², gemessen von der Höhe der Gehweghinterkante in Grundstücksmitte. Bei Eckgebäuden gilt der höhere Bezugspunkt.	Es gelten die im Plan 'Lageplan mit eingetragenen Höchstgrenzen der Gebäudehöhen und Eintrag der ortsbildprägenden Gebäudegruppen' (Anlage 3), eingetragenen maximal zulässigen Traufhöhen <sup>2</sup> , gemessen von der Höhe der Gehweghinterkante in Grundstücksmitte. Bei Eckgebäuden gilt der höhere Bezugspunkt.
Zur Anpassung an den Bestand sind innerhalb der gekenn- zeichneten ortsbild-prägenden Gebäudegruppen Ausnahmen gegenüber den festgelegten maximalen Traufhöhen möglich.	Zur Anpassung an den Bestand sind innerhalb der gekennzeichneten ortsbild-prägenden Gebäudegruppen Ausnahmen gegenüber den festgelegten maximalen Traufhöhen möglich.	Zur Anpassung an den Bestand sind innerhalb der gekennzeichneten ortsbildprägenden Gebäudegruppen Ausnahmen gegenüber den festgelegten maximalen Traufhöhen möglich.	Zur Anpassung an den Bestand sind innerhalb der gekennzeichneten ortsbildprägenden Gebäudegruppen Ausnahmen gegenüber den festgelegten maximalen Traufhöhen möglich.	Zur Anpassung an den Bestand sind innerhalb der gekenn- zeichneten ortsbildprägen-den Gebäudegruppen Ausnahmen gegenüber den festgelegten maximalen Traufhöhen möglich.
Bei Um- und Ausbauten bestehender Dachgeschosse, nicht jedoch bei Aufstockungen und Neubauten, können Abweichungen gegenüber den festgelegten maximalen Traufhöhen²-maximal jedoch bis zur Traufhöhe² des Bestandsgebäudes vor dem Um- oder Ausbau - zugelassen werden.	Bei Um- und Ausbauten bestehender Dachgeschosse, nicht jedoch bei Aufstockungen und Neubauten, können Abweichungen gegenüber den festgelegten maximalen Traufhöhen² - maximal jedoch bis zur Traufhöhe² des Bestandsgebäudes vor dem Um- oder Ausbau - zugelassen werden.	Bei Um- und Ausbauten bestehender Dachgeschosse, nicht jedoch bei Aufstockungen und Neubauten, können Abweichungen gegenüber den festgelegten maximalen Traufhöhen²-maximal jedoch bis zur Traufhöhe² des Bestandsgebäudes vor dem Um- oder Ausbau - zugelassen werden.	Bei Um- und Ausbauten beste- hender Dachgeschosse, nicht jedoch bei Aufstockungen und Neubauten, können Abwei- chungen gegenüber den festge- legten maximalen Traufhöhen <sup>2</sup> - maximal jedoch bis zur Trauf- höhe <sup>2</sup> des Bestandsgebäudes vor dem Um- oder Ausbau - zu- gelassen werden.	Bei Um- und Ausbauten bestehender Dachgeschosse, nicht jedoch bei Aufstockungen und Neubauten, können Abweichungen gegenüber den festgelegten maximalen Traufhöhen²-maximal jedoch bis zur Traufhöhe² des Bestandsgebäudes vor dem Um- oder Ausbau - zugelassen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
			Bei Pult-, Tonnen- und Seg- mentbogendächern² darf die Firsthöhe², gemessen von der Gehweghinterkante in Grund- stücksmitte, die zulässige Traufhöhe² um maximal 4,0 m überschreiten.	Bei Pult-, Tonnen- und Seg- mentbogendächern² darf die Firsthöhe², gemessen von der Gehweghinterkante in Grund- stücksmitte, die zulässige Traufhöhe² um maximal 4,00 m überschreiten.
A.2 Dächer	B.2 Dächer	C.2 Dächer	D.2 Dächer	E.2 Dächer
A.2.1 Dachform und Dach- neigung:	B.2.1 Dachform und Dach- neigung:	C.2.1 Dachform und Dach- neigung:	D.2.1 Dachform und Dach- neigung:	E.2.1 Dachform und Dach- neigung:
Zurückgesetzte Dachgeschosse sind unzulässig.	Zurückgesetzte Dachgeschosse sind unzulässig.	Zurückgesetzte Dachgeschosse sind unzulässig.	Zurückgesetzte Dachgeschosse sind unzulässig.	
Es sind nur Satteldächer², und Mansarddächer², Mansardwalmdächer² oder Krüppelwalmdä-cher² mit jeweils mittiger Firstlage und beidseitig gleicher Dachneigung zulässig.	Es sind nur Satteldächer², und Mansarddächer², Walmdächer², Mansardwalmdächer² oder Krüppelwalmdächer² mit jeweils mittiger Firstlage und beidseitig gleicher Dachneigung zulässig.	Es sind nur Satteldächer², Man- sarddächer², Walmdächer², Mansardwalmdächer² oder Krüppelwalmdächer² mit mitti- ger Firstlage und beidseitig gleicher Dachneigung zulässig.	Es sind nur Sattel <i>dächer</i> <sup>2</sup> , eder Mansarddächer <sup>2</sup> , <i>Walmdächer</i> <sup>2</sup> , <i>Mansardwalmdächer</i> <sup>2</sup> oder <i>Krüppelwalmdächer</i> <sup>2</sup> mit jeweils mittiger Firstlage und beidseitig gleicher Dachneigung zulässig.	Es sind nur Sattel <i>dächer</i> <sup>2</sup> , <del>oder</del> Mansarddächer <sup>2</sup> <i>oder Walmdächer</i> <sup>2</sup> , mit jeweils mittiger Firstlage und beidseitig gleicher Dachneigung zulässig.
Bei Gebäuden mit zwei oder mehr erschließungsseitigen Gebäudeseiten, in offener Bauweise oder mit einseitigem Grenzanbau sind außerdem zum First symmetrische Mansardwalmdächer oder Krüppelwalmdächer zulässig.	Bei Gebäuden mit zwei oder mehr erschließungsseitigen Gebäudeseiten, in offener Bauweise oder mit einseitigem Grenzanbau sind außerdem zum First symmetrische Walmdächer, Mansardwalmdächer oder Krüppelwalmdächer zulässig.	Bei Gebäuden mit zwei oder mehr erschließungsseitigen Gebäudeseiten sind außerdem zum First symmetrische Walm- dächer zulässig.	Bei Gebäuden mit zwei oder mehr erschließungsseitigen Gebäudeseiten, in offener Bauweise oder mit einseitigem Grenzanbau sind außerdem zum First symmetrische Walmdächer, Krüppelwalmdächer oder Mansardwalmdächer zulässig.	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
			Bei freistehenden Gebäuden sind außerdem zulässig:  • Pultdächer²  • Tonnen- oder Segment-bogendächer²	Bei freistehenden Gebäuden sind außerdem zulässig:  • Pultdächer²  • Tonnen- oder Segmentbogendächer²
			Bei Pult-, Tonnen- und Seg- mentbogendächern <sup>2</sup> ist eine straßenseitige Traufe <sup>2</sup> auszubil- den.	Bei Pult-, Tonnen- und Seg- mentbogendächern <sup>2</sup> ist eine straßenseitige Traufe <sup>2</sup> auszubil- den.
Bei Satteldächern <sup>2</sup> und Krüppelwalmdächern <sup>2</sup> beträgt die zulässige Dachneigung mindestens 40 Grad.	Bei Satteldächern², <i>Walmdächern</i> ² und Krüppelwalmdächern² beträgt die zulässige Dachneigung mindestens 40 35 Grad.	Bei Satteldächern², Walmdächern² und Krüppelwalmdächern² beträgt die zulässige Dachneigung mindestens 35 Grad.	Bei Satteldächern², Walmdächern² und Krüppelwalmdächern² beträgt die zulässige Dachneigung mindestens 35 Grad, bei Pultdächern² mindestens 15 Grad maximal jedoch 28 Grad.	Bei Satteldächern² und Walmdächern² beträgt die zulässige Dachneigung mindestens 35 Grad, bei Pultdächern² mindestens 15 Grad maximal jedoch 28 Grad.
Bei Mansarddächern² und Mansardwalmdächern² beträgt die zulässige Dachneigung für den unteren, steileren Teil mindestens 65 Grad, maximal jedoch 80 Grad, für den oberen, flacheren Teil mindestens 15 Grad, maximal jedoch 35 Grad.	Bei Mansarddächern² und Mansardwalmdächern² beträgt die zulässige Dachneigung für den unteren, steileren Teil mindestens 65 Grad, maximal jedoch 80 Grad, für den oberen, flacheren Teil mindestens 15 Grad, maximal jedoch 35 Grad.	Bei Mansarddächern² und Mansardwalmdächern² beträgt die zulässige Dachneigung für den unteren, steileren Teil mindestens 65 Grad, maximal jedoch 80 Grad, für den oberen, flacheren Teil mindestens 15 Grad, maximal jedoch 35 Grad.	Bei Mansarddächern² und Mansardwalmdächern² beträgt die zulässige Dachneigung für den unteren, steileren Teil mindestens 65 Grad, maximal jedoch 80 Grad, für den oberen, flacheren Teil mindestens 15 Grad, maximal jedoch 35 Grad.	Bei Mansarddächern² und Man- sardwalmdächern² beträgt die zulässige Dachneigung für den unteren, steileren Teil mindes- tens 65 Grad, maximal jedoch 80 Grad, für den oberen, flache- ren Teil mindestens 15 Grad, maximal jedoch 35 Grad.
			Bei Pultdächern² beträgt die zu- lässige Dachneigung mindes- tens 15 Grad maximal jedoch 28 Grad.	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
Für untergeordnete Gebäudeteile und Garagen sind neben den allgemein zulässigen Dachformen auch Pultdächer², begrünte Flachdächer und Dachterrassen zulässig.	Für untergeordnete Gebäudeteile und Garagen sind neben den allgemein zulässigen Dachformen auch Pultdächer², begrünte Flachdächer und Dachterrassen zulässig.	Für untergeordnete Gebäudeteile und Garagen sind neben den allgemein zulässigen Dachformen auch Pultdächer², begrünte Flachdächer und Dachterrassen zulässig.	Für untergeordnete Gebäudeteile und Garagen sind neben den allgemein zulässigen Dachformen auch Pultdächer², begrünte Flachdächer und Dachterrassen mit einer maximalen Grundfläche von 20 m² zulässig.  Die Brüstung von Dachterrassen ist als filigrane Metallkonstruktionen zu gestalten.	Für untergeordnete Gebäudeteile und Garagen sind neben den allgemein zulässigen Dachformen auch Pultdächer², begrünte Flachdächer und Dachterrassen mit einer maximalen Grundfläche von 40 m² zulässig.  Die Brüstung von Dachterrassen ist als filigrane Metallkonstruktionen zu gestalten.
A.2.2 Dachmaterialien:	B.2.2 Dachmaterialien:	C.2.2 Dachmaterialien:	D.2.2 Dachmaterialien:	E.2.2 Dachmaterialien:
Für die Dachdeckung sind nur (naturrote²) ziegelrote², unglasierte nicht glänzende Ziegel² oder Naturschiefer zu verwenden.	Für die Dachdeckung sind nur naturrote, unglasierte Ziegel und rote oder braune Dachsteine mit einer matten Oberfläche zu verwenden. Bei Mansarddächern sind darüber hinaus Naturschiefer sowie rote, braune oder graue Schindeln mit einer matten Oberfläche zulässig.	Für die Dachdeckung sind nur naturrote, unglasierte Ziegel und rote oder braune Dachsteine mit einer matten Oberfläche zu verwenden.	Für die Dachdeckung sind nur naturrote, unglasierte Ziegel <sup>2</sup> , rote oder braune Dachsteine mit einer matten Oberfläche oder gefalzte, versiegelte Bleche <sup>2</sup> ohne Farbauftrag oder in den Farben rot oder braun mit einer Buntheit < 40 zulässig.  Bei Mansarddächern sind darüber hinaus Naturschiefer sowie rote, braune oder graue Schindeln mit einer matten Oberfläche zulässig.	Für die Dachdeckung sind nur naturrote, unglasierte Ziegel <sup>2</sup> , rote oder braune Dachsteine mit einer matten Oberfläche oder gefalzte, versiegelte Bleche <sup>2</sup> ohne Farbauftrag oder in den Farben rot oder braun mit einer Buntheit < 40 zulässig.
	Für die Dachdeckung geneigter Dächer sind nur:  • Ziegelrote, braune oder	Für die Dachdeckung geneigter Dächer sind nur: • Ziegelrote, braune oder	Für die Dachdeckung geneigter Dächer sind nur: • Ziegelrote, braune oder	Für die Dachdeckung geneigter Dächer sind nur: • Ziegelrote, braune oder

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4 <sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
	schiefergraue, nicht glänzende Ziegel², Dachsteine oder Schindeln  Naturschiefer zu verwenden.	schiefergraue, nicht glänzende Ziegel², Dachsteine oder Schindeln  Naturschiefer zu verwenden.	schiefergraue, nicht glänzende Ziegel², Dachsteine oder Schindeln  Naturschiefer  Anthrazitfarben beschichtete Bleche zu verwenden.	schiefergraue, nicht glänzende Ziegel², Dachsteine oder Schindeln  Naturschiefer  Anthrazitfarben beschichtete Bleche zu verwenden.
	Flachdächer sind in Bereichen, die nicht als Dachterrassen ge- nutzt werden, extensiv zu be- grünen.		Flachdächer sind in Bereichen, die nicht als Dachterrassen ge- nutzt werden, extensiv zu be- grünen.	Flachdächer sind in Bereichen, die nicht als Dachterrassen ge- nutzt werden, extensiv zu be- grünen.
Die Dachflächen von Dachaufbauten sind mit den Materialien des Hauptdaches zu decken.	Die Dachflächen von Dachaufbauten sind:  • mit den Materialien des Hauptdaches  • von der Deckung des Hauptdaches abweichend, mit gefalzten Blechen ohne Farbauftrag oder beschichtet im Farbton der Deckung des Hauptdaches zu decken.	Die Dachflächen von Dachaufbauten sind:  • mit den Materialien des Hauptdaches  • von der Deckung des Hauptdaches abweichend, mit gefalzten, versiegelten Blechen ohne Farbauftrag oder beschichtet im Farbton der Deckung des Hauptdaches zu decken.	Die Dachflächen von Dachaufbauten sind:  • mit den Materialien des Hauptdaches  • von der Deckung des Hauptdaches abweichend, mit gefalzten, versiegelten Blechen ohne Farbauftrag oder beschichtet im Farbton der Deckung des Hauptdaches zu decken.	Die Dachflächen von Dachaufbauten sind:  • mit den Materialien des Hauptdaches  • von der Deckung des Hauptdaches abweichend, mit gefalzten, versiegelten Blechen ohne Farbauftrag oder beschichtet im Farbton der Deckung des Hauptdaches zu decken.
Die Seitenflächen der Dachaufbauten sind wahlweise:  • zu verputzen,  • mit Naturschiefer,  • mit roten, braunen oder schiefergrauen Schindeln oder mit gefalzten, farblich	Die Seitenflächen der Dachaufbauten sind wahlweise:  • zu verputzen,  • mit Naturschiefer,  • mit roten, braunen oder schiefergrauen Schindeln oder mit gefalzten, farblich	Die Seitenflächen der Dachaufbauten sind wahlweise:  • zu verputzen,  • mit Naturschiefer,  • mit roten, braunen oder schiefergrauen Schindeln oder mit gefalzten, farblich	Die Seitenflächen der Dachaufbauten sind wahlweise:  • zu verputzen,  • mit Naturschiefer,  • mit roten, braunen oder schiefergrauen Schindeln oder mit gefalzten, farblich	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
beschichteten Blechen o- der Fassadenplatten mit einer matten Oberfläche zu verkleiden.	beschichteten Blechen oder Fassadenplatten mit einer matten Oberfläche zu verkleiden,  • mit gefalzten, versiegelten Blechen ohne Farbauftrag oder beschichtet im Farbton der Deckung des Hauptdaches zu verkleiden,  • als Fenster auszubilden.	beschichteten Blechen oder Fassadenplatten mit einer matten Oberfläche zu verkleiden,  mit gefalzten, versiegelten Blechen ohne Farbauftrag oder beschichtet im Farbton der Deckung des Hauptdaches zu verkleiden,  als Fenster auszubilden.	beschichteten Blechen oder Fassadenplatten mit einer matten Oberfläche zu verkleiden,  • mit gefalzten, versiegelten Blechen ohne Farbauftrag oder beschichtet im Farbton der Deckung des Hauptdaches zu verkleiden,  • als Fenster auszubilden.	
A.2.3 Dachrand:	B.2.3 Dachrand:	C.2.3 Dachrand:	D.2.3 Dachrand:	E.2.3 Dachrand:
Die Traufe ist als horizontal durchlaufendes Gesims <sup>2</sup> auszubilden. Das Traufgesims muss, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Fassadenwand, mindestens 15 cm, maximal jedoch 30 cm auskragen.	Die Traufe ist als horizontal durchlaufendes Gesims² auszubilden. Das Traufgesims muss, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Fassadenwand, mindestens 15 cm, maximal jedoch 30 cm auskragen.	Die Traufe ist als horizontal durchlaufendes Gesims <sup>2</sup> auszubilden. Das Traufgesims muss, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Fassadenwand, mindestens 15 cm, maximal jedoch 30 cm auskragen.	An der Traufe ist ein Dachüberstand auszubilden. Die Auskragung darf, gemessen senkrecht von der Außenkante der Fassadenwand, mindestens 15 cm und maximal 50 cm betragen <sup>1</sup> .	An der Traufe ist ein Dachüberstand auszubilden. Die Auskragung darf, gemessen senkrecht von der Außenkante der Fassadenwand, maximal 0,5 m betragen <sup>1</sup> .
		An der Traufe ist ein Dachüberstand auszubilden. Die Auskragung darf, gemessen senkrecht von der Außenkante der Fassadenwand, mindestens 15 cm und maximal 50 cm betragen <sup>1</sup> .		
Eine Verkleidung der Dachrinne ist unzulässig.	Eine Verkleidung der Dachrinne ist unzulässig.	Eine Verkleidung der Dachrinne ist unzulässig.	Eine Verkleidung der Dachrinne ist unzulässig.	Eine Verkleidung der Dachrinne ist unzulässig.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4 <sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
A.2.4 Dachaufbauten und Dachöffnungen:	B.2.4 Dachaufbauten und Dachöffnungen:	C.2.4 Dachaufbauten und Dachöffnungen:	D.2.4 Dachaufbauten und Dachöffnungen:	E.2.4 Dachaufbauten und Dachöffnungen:
Dacheinschnitte und Dachterrassen sind unzulässig.	Dacheinschnitte und Dachter- rassen sind unzulässig.	Dacheinschnitte und Dachter- rassen sind unzulässig.	Dacheinschnitte und Dachter- rassen sind unzulässig.	Dacheinschnitte sind unzulässig.
(Redaktionelle Anmerkung: Diese Festsetzungen wurden den entsprechenden Unter- punkten zugeordnet / dort geändert:  Zwerchgiebel und Zwerch- häuser² sind unzulässig.  Firstverglasungen² sind unzu- lässig.  Solaranlagen sind unzuläs- sig.)	Dacheinschnitte sind nur in der 1. Dachebene zulässig. Dacheinschnitte in einer zweiten Dachebene sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.  Die Breite eines Dacheinschnitts darf nicht mehr als 1/4 der Trauflänge des Daches, maximal jedoch 2,50 m, gemessen als lichtes Maß des Dacheinschnitts betragen.  Der Abstand zwischen zwei Dacheinschnitten und Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern sowie zwischen Dacheinschnitten und Brandwänden hat mindestens 2,0 m zu betragen, jeweils gemessen ab Außenkante.	(Redaktionelle Anmerkung: Diese Festsetzung wurde dem entsprechenden Unter- punkt zugeordnet / dort ge- ändert: Firstverglasungen² sind unzu- lässig.)	Dacheinschnitte sind nur in der 1. Dachebene zulässig. Dacheinschnitte in einer zweiten Dachebene sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.  Die Breite eines Dacheinschnitts darf nicht mehr als 1/4 der Trauflänge des Daches, maximal jedoch 2,50 m, gemessen als lichtes Maß des Dacheinschnitts betragen.  Der Abstand zwischen zwei Dacheinschnitten und Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern sowie zwischen Dacheinschnitten und Brandwänden hat mindestens 2,0 m zu betragen, jeweils gemessen ab Außenkante.	
Gauben <sup>2</sup> :	Gauben²:	Gauben²:	Gauben²:	Gauben <sup>2</sup> :

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
Gauben <sup>2</sup> sind nur als giebel- ständige Gauben <sup>2</sup> mit Sattel- oder Walmdach <sup>2</sup> , als Drei- ecksgauben <sup>2</sup> oder als Man- sarddachgauben <sup>2</sup> zulässig.	Gauben sind nur als giebel- ständige Gauben mit Sattel- oder Walmdach², als Drei- ecksgauben², Schleppgau- ben², Flachdachgauben² oder als Mansarddachgauben² zu- lässig.	Gauben sind nur als giebel- ständige Gauben mit Sattel- eder Walmdach², als Drei- ecksgauben², Schleppgau- ben² oder Flachdachgauben² zulässig.	Gauben sind nur als giebel- ständige Gauben mit Sattel- oder Walmdach², als Drei- ecksgauben², Schleppgau- ben², Flachdachgauben² oder Mansardachgauben² zulässig.	Gauben sind nur als giebel- ständige Gauben mit Sattel- oder Walmdach², als Drei- ecksgauben², Schleppgau- ben² oder als Flachdachgau- ben² zulässig.
Die Breite einer Gaube <sup>2</sup> , gemessen jeweils von der Außenkante der Gaubenseitenwand, darf die Breite der Fensteröffnungen, gemessen als lichtes Maß der Wandöffnung, des darunter befindlichen Geschosses um maximal 30 cm nicht überschreiten.	Die Breite einer Gaube <sup>2</sup> darf nicht mehr als 1/4 der Trauflänge des Daches, maximal jedoch 2,0 m 2,50 m, gemessen jeweils von der Außenkante der Gaube <sup>2</sup> , betragen. Für Fenster in Gauben <sup>2</sup> gelten die Festsetzungen unter B.3.4 entsprechend.	Die Breite einer Gaube <sup>2</sup> darf nicht mehr als 1/4 der Trauflänge des Daches, maximal jedoch 2,0 m 2,50 m, gemessen jeweils von der Außenkante der Gaube <sup>2</sup> , betragen. Für Fenster in Gauben <sup>2</sup> gelten die Festsetzungen unter C.3.4 entsprechend.	Die Breite einer Gaube <sup>2</sup> darf nicht mehr als 1/4 der Trauflänge des Daches, maximal jedoch 2,0 m 2,50 m, gemessen jeweils von der Außenkante der Gaube <sup>2</sup> , betragen. Für Fenster in Gauben <sup>2</sup> gelten die Festsetzungen unter D.3.4 entsprechend.	Die Breite einer Gaube <sup>2</sup> darf maximal 2/3 der Trauflänge des Daches betragen. Gauben <sup>2</sup> mit einer Breite von mehr als <del>2,0 m,</del> 2,50 m, gemessen von der Außenkante der Gauben <sup>2</sup> , sind nur als Schleppgauben <sup>2</sup> , Walmdachgauben <sup>2</sup> oder Flachdachgauben <sup>2</sup> zulässig.
Gauben <sup>2</sup> sind in vertikalen Mittelachsen auf die darunter befindlichen Fenster zu beziehen.				Gemauerte oder verkleidete Wandabschnitte auf der stra- ßenseitigen Frontseite der Gaube <sup>2</sup> sind bis zu einer maxi- malen Breite von 0,5 m zuläs- sig.
Es ist nur eine Gaubenreihe je Gebäudeseite zulässig.	Es ist nur eine Gaubenreihe je Gebäudeseite zulässig.	Es ist nur eine Gaubenreihe je Gebäudeseite zulässig.	Es ist nur eine Gaubenreihe je Gebäudeseite zulässig.	Es ist nur eine Gaubenreihe je Gebäudeseite zulässig.
Es sind jeweils einheitliche Gaubenformen für die gesamte Gebäudeseite zu wählen.	Es sind jeweils einheitliche Gaubenformen für die gesamte Gebäudeseite zu wählen.	Es sind jeweils einheitliche Gaubenformen für die gesamte Gebäudeseite zu wählen.		
Mehrere Gauben <sup>2</sup> sind mit glei-	Mehrere Gauben <sup>2</sup> sind mit glei-	Mehrere Gauben <sup>2</sup> sind mit glei-	Mehrere Gauben sind auf der-	Mehrere Gauben sind auf der-

Inhalte der Gestaltungssatzung 1. Änderung, Stand 2006, der zukünftig entfällt Text neu aufgenommene Festsetzung

<sup>12</sup> 

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
cher Traufhöhe² und auf derselben Unterkante anzuordnen.	cher Traufhöhe² und auf derselben Unterkante anzuordnen.	cher Traufhöhe² und auf derselben Unterkante anzuordnen.	selben Unterkante anzuerdnen.	selben Unterkante anzuordnen.
Zwerchgiebel <sup>2</sup> und Zwerch- häuser <sup>2</sup> :	Zwerchgiebel <sup>2</sup> und Zwerchhäuser <sup>2</sup> :	Zwerchgiebel <sup>2</sup> und Zwerch- häuser <sup>2</sup> :	Zwerchgiebel <sup>2</sup> und Zwerch- häuser <sup>2</sup> :	Zwerchgiebel <sup>2</sup> und Zwerchhäuser <sup>2</sup> :
Zwerchgiebel² und Zwerchhäuser² sind unzulässig.	Auf jeder Traufseite des Hauptdaches <i>mit einer Dachneigung</i> ≥ 40 Grad, nicht jedoch auf der kürzeren Traufseite von Walmoder Mansardwalmdächern², ist ein Zwerchgiebel² oder ein Zwerchhaus² mit Schleppdach mit einer Breite bis zur Hälfte der traufseitigen Hausbreite maximal jedoch 5,0 m, gemessen jeweils von der Außenkante, zulässig.	Bei Hauptdächern mit einer Dachneigung ≥ 40 Grad ist auf jeder Traufseite des Hauptdaches, nicht jedoch auf der kürzeren Traufseite von Walmdächern², ein Zwerchgiebel² oder ein Zwerchhaus² mit Schleppdach mit einer Breite bis zur Hälfte der traufseitigen Hausbreite maximal jedoch 5,0 m, gemessen jeweils von der Außenkante zulässig.		Bei Hauptdächern mit einer Dachneigung > 40 Grad ist auf jeder Traufseite, nicht jedoch auf der kürzeren Traufseite von Walmdächern², ein Zwerchgiebel² oder ein Zwerchhaus² mit Schleppdach mit einer Breite bis zur Hälfte der traufseitigen Hausbreite, maximal jedoch 5,0 m, gemessen jeweils von der Außenkante, zulässig.
	Bei Gebäuden mit einer stra- ßenseitigen Gebäudelänge von mehr als 15 m sind maximal zwei Zwerchgiebel <sup>2</sup> oder Zwerchhäuser <sup>2</sup> mit einer maxi- malen Breite von jeweils 5,0 m zulässig.	Bei Gebäuden mit einer stra- ßenseitigen Gebäudelänge von mehr als 15 m sind maximal zwei Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser mit einer maxi- malen Breite von jeweils 5,0 m zulässig.	Bei Gebäuden mit einer stra- ßenseitigen Gebäudelänge von mehr als 15 m sind maximal zwei Zwerchgiebei <sup>2</sup> oder Zwerchhäuser <sup>2</sup> mit einer maxi- malen Breite von jeweils 5,0 m zulässig.	Bei Gebäuden mit einer stra- ßenseitigen Gebäudelänge von mehr als 15 m sind maximal zwei Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser mit einer maxi- malen Breite von jeweils 5,0 m zulässig.
	Der Zwerchgiebel <sup>2</sup> ist mit einem Sattel- oder Mansarddach <sup>2</sup> , das die Dachneigung des Hauptdaches aufnimmt, abzuschließen. Abweichungen bis zu + 5 Grad sind zulässig.	Der Zwerchgiebel <sup>2</sup> ist mit einem Sattel- <i>oder Mansarddach</i> <sup>2</sup> , das die Dachneigung des Hauptdaches aufnimmt, abzuschließen. Abweichungen bis zu + 5 Grad sind zulässig.	Der Zwerchgiebel <sup>2</sup> ist mit einem Sattel- oder Mansarddach <sup>2</sup> , das die Dachneigung des Hauptdaches aufnimmt, abzuschließen. Abweichungen bis zu + 5 Grad sind zulässig.	Der Zwerchgiebel <sup>2</sup> ist mit einem Sattel- <i>oder Mansarddach</i> <sup>2</sup> , das die Dachneigung des Hauptdaches aufnimmt, abzuschließen. Abweichungen bis zu + 5 Grad sind zulässig.

Inhalte der Gestaltungssatzung 1. Änderung, Stand 2006, der zukünftig entfällt Text neu aufgenommene Festsetzung

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
Dachflächenfenster:	Die Traufhöhe <sup>2</sup> eines Zwerchgiebels <sup>2</sup> oder Zwerchhauses <sup>2</sup> darf die Traufhöhe des Hauptdaches um maximal <del>2,5 m</del> 3,0 m überschreiten.	Die Traufhöhe <sup>2</sup> eines Zwerchgiebels <sup>2</sup> oder Zwerchhauses <sup>2</sup> darf die Traufhöhe des Hauptdaches um maximal <del>2,5 m</del> 3,0 m überschreiten.	Die Traufhöhe <sup>2</sup> eines Zwerchgiebels <sup>2</sup> oder Zwerchhauses <sup>2</sup> darf die Traufhöhe des Hauptdaches um maximal <del>2,5 m</del> 3,0 m überschreiten.	Die Traufhöhe <sup>2</sup> eines Zwerchgiebels <sup>2</sup> oder Zwerchhauses <sup>2</sup> darf die Traufhöhe des Hauptdaches um maximal <del>2,5 m</del> 3,0 m überschreiten.
Zulässig sind nur:	Zulässig sind nur:	Zulässig sind nur:	Zulässig sind nur:	Zulässig sind nur:
Dachflächenfenster zur Belichtung von Aufenthaltsräumen in Mansarddächern, im Bereich der flacher geneigten Dachfläche, in einer zweiten Dachgeschossebene mit einer zulässigen Fläche der Einzelfenster von maximal 1,8 m², einschließlich Rahmen, und einer Fensterbreite von maximal 1,2 m, gemessen von der Außenkante des Rahmens.	Dachflächenfenster zur Belichtung von Aufenthaltsräumen in Mansarddächern, im Bereich der flacher geneigten Dachfläche, in einer zweiten Dachgeschossebene mit einer zulässigen Fläche der Einzelfenster von maximal 1,8 m², einschließlich Rahmen, und einer Fensterbreite von maximal 1,2 m, gemessen von der Außenkante des Rahmens.	Dachflächenfenster zur Belichtung von Aufenthaltsräumen in einer zweiten Dachgeschossebene oder in Dächern mit einer Dachneigung < 40 Grad mit einer zulässigen Fläche der Einzelfenster von maximal 1,8 m², einschließlich Rahmen und einer Fensterbreite von maximal 1,2 m, gemessen von der Außenkante des Rahmens.	■ Dachflächenfenster zur Belichtung von Aufenthaltsräumen in einer zweiten Dachgeschossebene oder in Dächern mit einer Dachneigung < 40 Grad mit einer zulässigen Fläche der Einzelfenster von maximal 1,8 m², einschließlich Rahmen, und einer Fensterbreite von maximal 1,2 m, gemessen von der Außenkante des Rahmens. ■ Dachflächenfenster in Dächern mit einer Dachneigung < 40 Grad, mit einer zulässigen Fläche der Einzelfenster von maximal 1,8 m², einschließlich Rahmen, und einer Fensterbreite von maximal 1,2 m, gemessen von der Außenkante des Rahmens.	■ Dachflächenfenster zur Belichtung von Aufenthaltsräumen in einer zweiten Dachgeschossebene oder in Dächern mit einer Dachneigung < 40 Grad mit einer zulässigen Fläche der Einzelfenster von maximal 1,8 m², einschließlich Rahmen, und einer Fensterbreite von maximal 1,2 m, gemessen von der Außenkante des Rahmens. ■ Dachflächenfenster in Dächern mit einer Dachneigung < 40 Grad, mit einer zulässigen Fläche der Einzelfenster von maximal 1,8 m², einschließlich Rahmen, und einer Fensterbreite von maximal 1,2 m, gemessen von der Außenkante des Rahmens.

Erläuterung der Darstellung in der Änderungssynopse:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
<ul> <li>maximal 2 Dachflächen- fenster pro Gebäudeseite zur Belichtung von Räu- men, die keine Aufenthalts- räume sind, mit einer zu- lässigen Fläche des Fens- ters von maximal 0,5 m² einschließlich Rahmen.</li> </ul>	maximal 2 Dachflächen- fenster pro Gebäudeseite zur Belichtung von Räu- men, die keine Aufenthalts- räume sind, mit einer zu- lässigen Fläche des Fens- ters von maximal 0,5 m² einschließlich Rahmen.	maximal 2 Dachflächen- fenster pro Gebäudeseite zur Belichtung von Räu- men, die keine Aufenthalts- räume sind, mit einer zu- lässigen Fläche des Fens- ters von maximal 0,5 m² einschließlich Rahmen.	maximal 2 Dachflächen- fenster pro Gebäudeseite zur Belichtung von Räu- men, die keine Aufenthalts- räume sind, mit einer zu- lässigen Fläche des Fens- ters von maximal 0,5 m² einschließlich Rahmen.	<ul> <li>maximal 2 Dachflächenfenster pro Gebäudeseite zur Belichtung von Räumen, die keine Aufenthaltsräume sind, mit einer zulässigen Fläche des Fensters von maximal 0,5 m² einschließlich Rahmen.</li> </ul>
Das Zusammenfügen von Dachflächenfenstern zu Licht- bändern und Kassetten ist un- zulässig.	Das Zusammenfügen von Dachflächenfenstern zu Lichtbändern und Kassetten ist unzulässig.	Das Zusammenfügen von Dachflächenfenstern zu Lichtbändern und Kassetten ist unzulässig.	Das Zusammenfügen von Dachflächenfenstern zu Lichtbändern und Kassetten ist unzulässig.	Das Zusammenfügen von Dachflächenfenstern zu Lichtbändern und Kassetten ist unzulässig.
Dachflächenfenster dürfen mit der Oberkante ihrer Konstrukti- on maximal 0,2 m, gemessen senkrecht zur Fensterfläche, über die Oberkante der Dach- haut hinausragen.	Dachflächenfenster dürfen mit der Oberkante ihrer Konstrukti- on maximal 0,2 m, gemessen senkrecht zur Fensterfläche, über die Oberkante der Dach- haut hinausragen.	Dachflächenfenster dürfen mit der Oberkante ihrer Konstrukti- on maximal 0,2 m, gemessen senkrecht zur Fensterfläche, über die Oberkante der Dach- haut hinausragen.	Dachflächenfenster dürfen mit der Oberkante ihrer Konstrukti- on maximal 0,2 m, gemessen senkrecht zur Fensterfläche, über die Oberkante der Dach- haut hinausragen.	Dachflächenfenster dürfen mit der Oberkante ihrer Konstrukti- on maximal 0,2 m, gemessen senkrecht zur Fensterfläche, über die Oberkante der Dach- haut hinausragen.
Mehrere Dachflächenfenster zur Belichtung von Aufenthaltsräu- men sind mit der gleichen Höhe und auf derselben Unterkante anzuordnen.	Mehrere Dachflächenfenster zur Belichtung von Aufenthaltsräumen sind mit der gleichen Höhe und auf derselben Unterkante anzuordnen.	Mehrere Dachflächenfenster zur Belichtung von Aufenthaltsräumen sind mit der gleichen Höhe und auf derselben Unterkante anzuordnen.	Mehrere Dachflächenfenster zur Belichtung von Aufenthaltsräumen sind mit der gleichen Höhe und auf derselben Unterkante anzuordnen.	Mehrere Dachflächenfenster zur Belichtung von Aufenthaltsräu- men sind auf derselben Unter- kante anzuordnen.
Dachflächenfenster zur Belichtung von Aufenthaltsräumen in einem zweiten Dachgeschoss sind in vertikalen Achsen auf darunter befindliche Gauben zu beziehen.				

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
Abmessungen und Abstände:	Abmessungen und Abstände:	Abmessungen und Abstände:	Abmessungen und Abstände:	Abmessungen und Abstände:
Die Gesamtbreite aller Dach- aufbauten und -öffnungen, ge- messen jeweils von den Au- ßenkanten, darf je Geschoss- ebene zusammen nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Trauflänge des Daches betra- gen.	Die Gesamtbreite aller Dach- aufbauten und -öffnungen, ge- messen jeweils von den Au- ßenkanten, darf je Geschoss- ebene zusammen nicht mehr als zwei Drittel der zugehörigen Trauflänge des Daches betra- gen.	Die Gesamtbreite aller Dach- aufbauten und Dachöffnungen, gemessen jeweils von den Au- ßenkanten, darf je Geschoss- ebene zusammen nicht mehr als zwei Drittel der zugehörigen Trauflänge des Daches betra- gen.	Die Gesamtbreite aller Dach- aufbauten und Dachöffnungen, gemessen jeweils von den Au- ßenkanten, darf je Geschoss- ebene zusammen nicht mehr als zwei Drittel der zugehörigen Trauflänge des Daches betra- gen.	Die Gesamtbreite aller Dach- aufbauten und Dachöffnungen, gemessen jeweils von den Au- ßenkanten, darf je Geschoss- ebene zusammen nicht mehr als zwei Drittel der zugehörigen Trauflänge des Daches betra- gen.
Der Abstand zwischen zwei Gauben <sup>2</sup> , zwei Dachflächenfenstern sowie zwischen Gauben <sup>2</sup> und Dachflächenfenstern sowie der Abstand von Gauben <sup>2</sup> und Dachflächenfenstern zur Gebäudeaußenkante oder zu Brandwänden hat mindestens 1,25 m zu betragen, jeweils gemessen ab Außenkante.	Der Abstand zwischen zwei Gauben², zwei Dachflächenfenstern sowie zwischen Gauben² und Dachflächenfenstern und zwischen Gauben² oder Dachflächenfenstern zu Zwerchgiebeln² und Zwerchhäusern² sowie der Abstand von Gauben² und Dachflächenfenstern zur Gebäudeaußenkante oder zu Brandwänden hat mindestens 1,25 m zu betragen, jeweils gemessen ab Außenkante.	Der Abstand zwischen zwei Gauben², zwei Dachflächenfenstern sowie zwischen Gauben² und Dachflächenfenstern und zwischen Gauben² oder Dachflächenfenstern zu Zwerchgiebeln / Zwerchhäusern² sowie der Abstand von Gauben² und Dachflächenfenstern zur Gebäudeaußenkante oder zu Brandwänden hat mindestens 1,25 m zu betragen, jeweils gemessen ab Außenkante.	Der Abstand zwischen zwei Gauben², zwei Dachflächenfenstern sowie zwischen Gauben² und Dachflächenfenstern und zwischen Gauben² oder Dachflächenfenstern zu Zwerchgiebeln / Zwerchhäusern² sowie der Abstand von Gauben² und Dachflächenfenstern zur Gebäudeaußenkante oder zu Brandwänden hat mindestens 1,25 m zu betragen, jeweils gemessen ab Außenkante.	Der Abstand zwischen zwei Gauben², zwei Dachflächenfenstern sowie zwischen Gauben² und Dachflächenfenstern und zwischen Gauben² oder Dachflächenfenstern zu Zwerchgiebeln / Zwerchhäusern² sowie der Abstand von Gauben² und Dachflächenfenstern zur Gebäudeaußenkante oder zu Brandwänden hat mindestens 1,25 m zu betragen, jeweils gemessen ab Außenkante.
Der geringste Abstand von Gauben <sup>2</sup> und Dachflächenfenstern zum First <sup>2</sup> hat mindestens 0,75 m, gemessen in der Dachschräge, zu betragen.	Der geringste Abstand von Gauben <sup>2</sup> , Dachflächenfenstern und Zwerchgiebeln <sup>2</sup> oder Zwerchhäusern <sup>2</sup> zum First <sup>2</sup> hat mindestens 0,75 m, gemessen in der Dachschräge, zu betra-	Der geringste Abstand von Gauben <sup>2</sup> , Dachflächenfenstern und Zwerchgiebeln <sup>2</sup> oder Zwerchhäusern <sup>2</sup> zum First <sup>2</sup> hat mindestens 0,75 m, gemessen in der Dachschräge, zu betra-	Der geringste Abstand von Gauben <sup>2</sup> , Dachflächenfenstern und Zwerchgiebeln <sup>2</sup> oder Zwerchhäusern <sup>2</sup> zum First <sup>2</sup> hat mindestens 0,75 m, gemessen in der Dachschräge, zu betra-	Der geringste Abstand von Gauben <sup>2</sup> , Dachflächenfenstern und Zwerchgiebeln <sup>2</sup> oder Zwerchhäusern <sup>2</sup> zum First <sup>2</sup> hat mindestens 0,75 m, gemessen in der Dachschräge, zu betra-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
	gen.	gen.	gen.	gen.
Der geringste Abstand der Außenkante von Gauben <sup>2</sup> zur Außenfläche der Fassadenwand hat mindestens 0,10 m, gemessen senkrecht zur Fassadenwand, zu betragen.	Der geringste Abstand der Außenkante von Gauben <sup>2</sup> zur Außenfläche der Fassadenwand hat mindestens 0,10 m, gemessen senkrecht zur Fassadenwand, zu betragen.	Der geringste Abstand der Außenkante von Gauben <sup>2</sup> zur Außenfläche der Fassadenwand hat mindestens 0,30 m, gemessen senkrecht zur Fassadenwand, zu betragen.	Der geringste Abstand der Außenkante von Gauben <sup>2</sup> zur Außenfläche der Fassadenwand hat mindestens 0,10 m, gemessen senkrecht zur Fassadenwand, zu betragen.	Der geringste Abstand der Außenkante von Gauben <sup>2</sup> zur Außenfläche der Fassadenwand hat mindestens 0,30 m, gemessen senkrecht zur Fassadenwand, zu betragen.
Der geringste Abstand von Dachflächenfenstern zur Traufe <sup>2</sup> oder zum Dachbruch <sup>2</sup> hat mindestens 0,75m, gemessen in der Dachschräge, zu betragen.	Der geringste Abstand von Dachflächenfenstern zur Trau- fe <sup>2</sup> oder zum Dachbruch <sup>2</sup> hat mindestens 0,75m, gemessen in der Dachschräge, zu betragen.	Der geringste Abstand von Dachflächenfenstern zur Trau- fe <sup>2</sup> oder zum Dachbruch <sup>2</sup> hat mindestens 0,75 m, gemessen in der Dachschräge, zu betragen.	Der geringste Abstand von Dachflächenfenstern zur Trau- fe <sup>2</sup> oder zum Dachbruch <sup>2</sup> hat mindestens 0,75 m, gemessen in der Dachschräge, zu betragen.	Der geringste Abstand von Dachflächenfenstern zur Traufe <sup>2</sup> oder zum Dachbruch hat mindestens 0,75 m, gemessen in der Dachschräge, zu betragen.
Firstverglasungen <sup>2</sup> :	Firstverglasungen <sup>2</sup> :	Firstverglasungen <sup>2</sup> :	Firstverglasungen <sup>2</sup> :	Firstverglasungen <sup>2</sup> :
Firstverglasungen <sup>2</sup> sind unzulässig.	Firstverglasungen sind nur zulässig, wenn die Verglasung über maximal 2/3 der Firstlänge des Daches reicht und die Dachneigung des Hauptdaches aufnimmt. und die verglaste Fläche eine Breite von maximal 0,80 m aufweist, gemessen ab dem First und in der Dachschräge.	Firstverglasungen <sup>2</sup> sind <del>unzulässig.</del> nur zulässig, wenn die Verglasung über maximal 2/3 der Firstlänge des Daches reicht und die Dachneigung des Hauptdaches aufnimmt	Firstverglasungen sind nur zulässig, wenn die Verglasung über maximal 2/3 der Firstlänge des Daches reicht und die Dachneigung des Hauptdaches aufnimmt. und die verglaste Fläche eine Breite von maximal 0,80 m aufweist, gemessen ab dem First und in der Dachschräge.	Firstverglasungen sind nur zulässig, wenn die Verglasung über maximal 2/3 der Firstlänge des Daches reicht und die Dachneigung des Hauptdaches aufnimmt. und die verglaste Fläche eine Breite von maximal 0,80 m aufweist, gemessen ab dem First und in der Dachschräge.
Abweichungen:	Abweichungen:	Abweichungen:	Abweichungen:	Abweichungen:
Geringfügige Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in	Geringfügige Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in	Geringfügige Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in	Geringfügige Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in	Geringfügige Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
A.2.4 aus konstruktiven Gründen (z. B. Sparrenabstand, Ziegelgröße) sind zulässig.	B.2.4 aus konstruktiven Gründen (z. B. Sparrenabstand, Ziegelgröße) sind zulässig.	C.2.4 aus konstruktiven Gründen (z.B. Sparrenabstand, Ziegelgröße) sind zulässig.	D.2.4 aus konstruktiven Gründen (z.B. Sparrenabstand, Ziegelgröße) sind zulässig.	E.2.4 aus konstruktiven Gründen (z. B. Sparrenabstand, Ziegelgröße) sind zulässig.
	Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in B 2.4 sind zu- lässig bei der Instandsetzung bestehender Dachaufbauten in bereits ausgebauten Dachge- schossen.	Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in C 2.4 sind zulässig bei der Instandsetzung bestehender Dachaufbauten in bereits ausgebauten Dachgeschossen.	Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in D 2.4 sind zulässig bei der Instandsetzung bestehender Dachaufbauten in bereits ausgebauten Dachgeschossen.	Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in E 2.4 sind zulässig bei der Instandsetzung bestehender Dachaufbauten in bereits ausgebauten Dachgeschossen.
A.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:	B.2.5 Anlagen zur Energiege- winnung:	C.2.5 Anlagen zur Energiege- winnung:	D.2.5 Anlagen zur Energiege- winnung:	E.2.5 Anlagen zur Energiege- winnung:
Solaranlagen:	Solaranlagen:	Solaranlagen:	Solaranlagen:	Solaranlagen:
Solaranlagen sind unzulässig.	Solaranlagen sind als Dachaufbauten nur mit einem Abstand zur Dachhaut von maximal 0,2 m und und einem Abstand zum First und zur Traufe von jeweils mindestens 0,75 m, gemessen in der Dachschräge, zulässig	Solaranlagen sind als Dachauf- bauten nur mit einem Abstand zur Dachhaut von maximal 0.2 m und einem Abstand zum First und der Traufe von jeweils min- destens 0.75 m; gemessen in der Dachschräge; zulässig.	Solaranlagen sind als Dachaufbauten nur mit einem Abstand zur Dachhaut von maximal 0,2 m und einem Abstand zum First und der Traufe von jeweils mindestens 0,75 m, gemessen in der Dachschräge, zulässig.	Solaranlagen sind als Dachaufbauten nur mit einem Abstand zur Dachhaut von max. 0,2 m und einem Abstand zum First und der Traufe von jeweils mindestens 0,75 m; gemessen in der Dachschräge; zulässig.
Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung <sup>2</sup> :	Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung <sup>2</sup> :	Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung <sup>2</sup> :	Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung <sup>2</sup> :	Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung <sup>2</sup> :
Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sind auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten	Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sind auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten	Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sind auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten	Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dach-	Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf den dem öffentlichen Stra- ßenraum zugewandten Dach-

Inhalte der Gestaltungssatzung 1. Änderung, Stand 2006, der zukünftig entfällt Text neu aufgenommene Festsetzung

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
Dachflächen unzulässig.	Dachflächen unzulässig.	Dachflächen unzulässig.	flächen sind nur: <ul> <li>als In-Dach- oder Auf-Dach-Anlagen² parallel zur Dachfläche mit einer maximale Aufbauhöhe von 20 cm</li> <li>als zusammenhängende Fläche mit einem Mindestabstand von 1,00 Meter zum Dachfirst, zur Traufe und zum Ortgang zulässig.</li> </ul>	flächen sind nur: <ul> <li>als In-Dach- oder Auf-Dach-Anlagen² parallel zur Dachfläche mit einer maximale Aufbauhöhe von 20 cm</li> <li>als zusammenhängende Fläche mit einem Mindestabstand von 1,00 Meter zum Dachfirst, zur Traufe und zum Ortgang zulässig.</li> </ul>
Windenergieanlagen <sup>2</sup> :	Windenergieanlagen <sup>2</sup> :	Windenergieanlagen <sup>2</sup> :	Windenergieanlagen <sup>2</sup> :	Windenergieanlagen <sup>2</sup> :
Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.	Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.	Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.	Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.	Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.
A.3 Fassaden	B.3 Fassaden	C.3 Fassaden	D.3 Fassaden	E.3 Fassaden
A.3.1 Fassadengliederung:	B.3.1 Fassadengliederung:	C.3.1 Fassadengliederung:	D.3.1 Fassadengliederung:	E.3.1 Fassadengliederung:
Fassaden mit einer Breite von mehr als 24,0 m sind in Abschnitten von mindestens 4,0 m und maximal 16,0 m Breite wahlweise durch:  • vertikale Vor- oder Rück-	Fassaden mit einer Breite von mehr als 24,0 m sind in Abschnitten von mindestens 4,0 m und maximal 16,0 m Breite wahlweise durch:  • vertikale Vor- oder Rück-	Fassaden mit einer Breite von mehr als 28,0 m sind in Abschnitten von mindestens 4,0 m und maximal 16,0 m Breite wahlweise durch:  • vertikale Vor- oder Rück-	Fassaden mit einer Breite von mehr als 24,0 m sind in Abschnitten von mindestens 4,0 m und maximal 12,0 m Breite wahlweise durch:  • vertikale Vor- oder Rück-	

siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
sprünge bis zu einer Tiefe von 0,2 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Hauptfassadenwand  • Lisenen, Pfeiler oder vertikal durchgängige Außenwandabschnitte  • unterschiedliche Farb- oder Materialwahl  • einen höhenmäßigen Versatz in der Geschoss- und / oder Traufhöhe bis 0,5 m vertikal  zu gliedern.	sprünge bis zu einer Tiefe von 0,2 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Hauptfassadenwand  • Lisenen, Pfeiler oder vertikal durchgängige Außenwandabschnitte  • unterschiedliche Farb- oder Materialwahl  • einen höhenmäßigen Versatz in der Geschoss- und / oder Traufhöhe bis 0,5 m vertikal  zu gliedern.	sprünge bis zu einer Tiefe von 0,2 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Hauptfassadenwand  • Lisenen, Pfeiler oder vertikal durchgängige Außenwandabschnitte  • unterschiedliche Farb- oder Materialwahl  • einen höhenmäßigen Versatz-in der Geschoss- und / oder Traufhöhe bis 0,5 m vertikal  zu gliedern.	sprünge bis zu einer Tiefe von 0.2 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Hauptfassadenwand,  • Lisenen, Pfeiler oder vertikal durchgängige Außenwandabschnitte  • unterschiedliche Farb- oder Materialwahl,  • einen höhenmäßigen Versatz in der Geschoss- oder Traufhöhe bis 0,5 m vertikal  zu gliedern.	
Fassadenrücksprünge mit einer Tiefe von mehr als 0,2 m, gemessen senkrecht von der Außenkante der Fassadenwand, sind nur im Eingangsbereich bis zu einer maximalen Breite von 2,0 m 3,0 m und einer maximalen Tiefe von 1,5 m zulässig.	Fassadenrücksprünge mit einer Tiefe von mehr als 0,2 m 0,5 m, gemessen senkrecht von der Außenkante der Fassadenwand, sind nur im Eingangsoder Einfahrtsbereich bis zu einer maximalen Breite von 2,0 m 3,0 m und einer maximalen Tiefe von 1,5 m zulässig.	Fassadenrücksprünge mit einer Tiefe von mehr als 0,2 m 0,5 m, gemessen senkrecht von der Außenkante der Fassadenwand, sind nur im Eingangsoder Einfahrtsbereich bis zu einer maximalen Breite von 2,0 m 3,0 m und einer maximalen Tiefe von 1,5 m zulässig.	Fassadenrücksprünge mit einer Tiefe von mehr als 0,2 m 0,5 m, gemessen senkrecht von der Außenkante der Fassadenwand, sind nur im Eingangsoder Einfahrtsbereich bis zu einer maximalen Breite von 2,0 m 3,0 m und einer maximalen Tiefe von 1,5 m zulässig.	
Gebäudedurchfahrten und Garagenzufahrten von Klein- und Mittelgaragen sind durch Tore zu verschließen. Die Tore sind maximal 1,5 m, gemessen senkrecht von der Außenkante der Fassadenwand, hinter der Flucht der straßenseitigen Au-	Gebäudedurchfahrten und Garagenzufahrten von Klein- und Mittelgaragen sind durch Tore zu verschließen. Die Tore sind maximal 1,5 m, gemessen senkrecht von der Außenkante der Fassadenwand, hinter der Flucht der straßenseitigen Au-	Gebäudedurchfahrten und Garagenzufahrten von Klein- und Mittelgaragen sind durch Tore zu verschließen. Die Tore sind maximal 1,5 m, gemessen senkrecht von der Außenkante der Fassadenwand, hinter der Flucht der straßenseitigen Au-	Gebäudedurchfahrten und Garagenzufahrten von Klein- und Mittelgaragen sind durch Tore zu verschließen. Die Tore sind maximal 1,5 m, gemessen senkrecht von der Außenkante der Fassadenwand, hinter der Flucht der straßenseitigen Au-	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
ßenwand anzuordnen.	ßenwand anzuordnen.	ßenwand anzuordnen.	ßenwand anzuordnen.	
Die Fassade ist als Lochfassa- de² mit überwiegendem Wan- danteil zu gestalten.	Die Fassade ist als Lochfassa- de² mit überwiegendem Wan- danteil zu gestalten. Für Fassaden mit einer Breite von maximal 5,0 m ist auch ein größerer Anteil der Fassaden- öffnungen zulässig.	Die Fassade ist als Lochfassa- de² mit überwiegendem Wan- danteil zu gestalten. Für Fassaden mit einer Breite von maximal 5,0 m ist auch ein größerer Anteil der Fassaden- öffnungen zulässig.	Die Fassade ist als Lochfassa- de² mit überwiegendem Wan- danteil zu gestalten. Für Fassaden mit einer Breite von maximal 5,0 m ist auch ein größerer Anteil der Fassaden- öffnungen zulässig.	Die Fassade ist als Lochfassa- de² mit überwiegendem Wan- danteil zu gestalten. Für Fassaden oder Fassaden- abschnitte mit einer Breite von maximal 5,0 m ist auch ein grö- ßerer Anteil der Fassadenöff- nungen zulässig.
	Überwiegend verglaste Fassadenabschnitte dürfen maximal ein Drittel der zugehörigen Fassadenfläche einnehmen und sind im Erdgeschoss und/oder im 1. Obergeschoss anzuordnen.	Überwiegend verglaste Fassadenabschnitte dürfen maximal ein Drittel der zugehörigen Fassadenfläche einnehmen und sind im Erdgeschoss und/oder im 1. Obergeschoss anzuordnen.	Überwiegend verglaste Fassadenabschnitte dürfen maximal ein Drittel der zugehörigen Fassadenfläche einnehmen und sind im Erdgeschoss und/oder im 1. Obergeschoss anzuordnen.	Überwiegend verglaste Fassadenabschnitte dürfen maximal ein Drittel der zugehörigen Fassadenfläche einnehmen und sind im Erdgeschoss und/oder im 1. Obergeschoss anzuordnen.
In der Fassadenwand sind bei einer Traufhöhe bis 8,20 m ma- ximal zwei Reihen von Fassa- denöffnungen zulässig. Zu den Fassadenöffnungen zählen ne- ben Fenstern auch Schaufens- ter, Türen und Tore.	In der Fassadenwand sind bei einer Traufhöhe bis 4,50 m ma- ximal eine, bei einer Traufhöhe bis 8,20 m maximal zwei und einer Traufhöhe bis 11,20 m maximal drei Reihen von Fas- sadenöffnungen zulässig. Zu den Fassadenöffnungen zählen neben Fenstern auch Schau- fenster, Türen und Tore.	In der Fassadenwand sind bei einer Traufhöhe bis 8,20 m maximal zwei und einer Traufhöhe bis 11,20 m maximal drei Reihen von Fassadenöffnungen zulässig. Zu den Fassadenöffnungen zählen neben Fenstern auch Schaufenster, Türen und Tore.	In der Fassadenwand sind bei einer Traufhöhe bis 4,50 m maximal eine, bei einer Traufhöhe bis 8,20 m maximal zwei und einer Traufhöhe bis 11,20 m maximal drei Reihen von Fassadenöffnungen zulässig. Zu den Fassadenöffnungen zählen neben Fenstern auch Schaufenster, Türen und Tore.	
Mit der Oberkante von Fenster- öffnungen ist zur Traufe (Schnittpunkt der Fassaden-	Mit der Oberkante von Fenster- öffnungen ist zur Traufe (Schnittpunkt der Fassaden-	Mit der Oberkante von Fenster- öffnungen ist zur Traufe (Schnittpunkt der Fassaden-	Mit der Oberkante von Fenster- öffnungen ist zur Traufe (Schnittpunkt der Fassaden-	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
wand mit der Oberkante der Dachhaut) ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.	wand mit der Oberkante der Dachhaut) ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.	wand mit der Oberkante der Dachhaut) ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.	wand mit der Oberkante der Dachhaut) ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.	
Die Ober- und Unterkanten der Fensteröffnungen eines Ge- schosses sind innerhalb eines Fassadenabschnittes jeweils auf gleicher Höhe anzuordnen.	Die Oberkanten und Unterkanten der Fensteröffnungen eines Geschosses sind innerhalb eines Fassadenabschnittes jeweils auf gleicher Höhe anzuordnen.	Die Oberkanten und Unterkanten der Fensteröffnungen eines Geschosses sind innerhalb eines Fassadenabschnittes jeweils auf gleicher Höhe anzuordnen. Abweichungen sind für Balkontüren zulässig.		
Die Öffnungen unterschiedlicher Geschosse sind in vertikalen Achsen oder durch überein- stimmende Außenkanten aufei- nander zu beziehen.	Die Öffnungen unterschiedlicher Geschosse sind in vertikalen Achsen oder durch überein- stimmende Außenkanten aufei- nander zu beziehen.	Die Öffnungen unterschiedlicher Geschosse sind in vertikalen Achsen oder durch überein- stimmende Außenkanten aufei- nander zu beziehen.		
A.3.2 Fassadenmaterialien:	B.3.2 Fassadenmaterialien:	C.3.2 Fassadenmaterialien:	D.3.2 Fassadenmaterialien:	E.3.2 Fassadenmaterialien:
Fassaden sind mit einem feinbis mittelkörnigen, richtungslos verriebenen Außenputz zu versehen.	Fassaden sind:  • mit einem fein- bis mittelkörnigen, richtungslos verriebenen Außenputz zu versehen  • mit Sandstein- oder Kalksteinsteinplatten zu verkleiden.	Fassaden sind:  • mit einem fein- bis mittelkörnigen, richtungslos verriebenen Außenputz zu versehen  • mit Sandstein- oder Kalksteinsteinplatten zu verkleiden  • als Ziegelsichtmauerwerk oder Ziegelverblendung zu gestalten.	Fassaden sind:  • mit einem fein- bis mittelkörnigen, richtungslos verriebenen Außenputz zu versehen  • mit Sandstein- oder Kalksteinsteinplatten zu verkleiden  • als Ziegelsichtmauerwerk oder Ziegelverblendung zu gestalten.	Fassaden sind:  • mit einem fein- bis mittelkörnigen, richtungslos verriebenen Außenputz zu versehen  • mit Sandstein- oder Kalksteinsteinplatten zu verkleiden  • als Ziegelsichtmauerwerk oder Ziegelverblendung zu gestalten.
Vorhandene Gestaltungsele- mente aus Sandstein wie hori-	Vorhandene Gestaltungsele- mente aus Sandstein wie hori-	Vorhandene Gestaltungsele- mente aus Sandstein wie hori-	Vorhandene Gestaltungsele- mente aus Sandstein wie hori-	Vorhandene Gestaltungsele- mente aus Sandstein wie hori-

Erläuterung der Darstellung in der Änderungssynopse:

<sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
zontale Gesimse, Lisenen, Fenster-, Tür- und Torgewände sowie Sohlbänke sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild zu erhalten oder ersatzweise wiederherzustellen.	zontale Gesimse, Lisenen, Fenster-, Tür- und Torgewände sowie Sohlbänke sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild zu erhalten oder ersatzweise wiederherzustellen.	zontale Gesimse, Lisenen, Fenster-, Tür- und Torgewände sowie Sohlbänke sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild zu erhalten oder ersatzweise wiederherzustellen.	zontale Gesimse, Lisenen, Fenster-, Tür- und Torgewände sowie Sohlbänke sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild zu erhalten oder ersatzweise wiederherzustellen.	zontale Gesimse, Lisenen, Fenster-, Tür- und Torgewände sowie Sohlbänke sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild zu erhalten oder ersatzweise wie- derherzustellen.
Fenster-, Tür- oder Torgewände sind aus Sandstein oder aus Beton mit einem Sandsteinvorsatz herzustellen oder mit farblich abgesetzten Putzfaschen zu gestalten.				
Sockel sind zu verputzen oder mit nicht poliertem Naturstein oder Beton mit Natursteinvor- satz zu verkleiden.	Sockel sind zu verputzen oder mit nicht poliertem Naturstein zu verkleiden oder Beton mit Natursteinvorsatz mit Sichtbeton mit glatter Oberfläche zu gestalten.	Sockel müssen verputzt, sind zu verputzen oder mit nicht poliertem Naturstein zu verkleiden oder Beton mit Natursteinvorsatz mit Sichtbeton mit glatter Oberfläche zu gestalten.	Sockel müssen verputzt, sind zu verputzen oder mit nicht poliertem Naturstein oder Beton mit Natursteinvorsatz² zu verkleiden oder aus mit Sichtbeton mit glatter Oberfläche hergestellt werden zu gestalten.	Sockel müssen verputzt, sind zu verputzen oder mit nicht poliertem Naturstein oder Beton mit Natursteinvorsatz² zu verkleiden oder aus mit Sichtbeton mit glatter Oberfläche hergestellt werden zu gestalten.
Fassaden- oder Sockelverkleidungen aus Holz, Metall, Kunststoff, Faserzement, Keramikfliesen, Waschbeton, Natursteinimitationen, sowie Verkleidungen oder Fassadenelemente, die andere Materialien oder Fassadenkonstruktionen imitieren, sind unzulässig.	Fassaden- oder Sockelverkleidungen aus Holz, Metall, Kunststoff, Faserzement, Keramikfliesen, Waschbeton, Natursteinimitationen, sowie Verkleidungen oder Fassadenelemente, die andere Materialien oder Fassadenkonstruktionen imitieren, sind unzulässig.	Fassaden- oder Sockelverkleidungen aus Holz, Metall, Kunststoff, Faserzement, Keramikfliesen, Waschbeton, Natursteinimitationen, sowie Verkleidungen oder Fassadenelemente, die andere Materialien oder Fassadenkonstruktionen imitieren, sind unzulässig.	Fassaden- oder Sockelverkleidungen aus Holz, Metall, Kunststoff, Faserzement, Keramikfliesen, Waschbeton, Natursteinimitationen, sowie Verkleidungen oder Fassadenelemente, die andere Materialien oder Fassadenkonstruktionen imitieren, sind unzulässig.	Fassaden- oder Sockelverkleidungen aus Holz, Metall, Kunststoff, Faserzement, Keramikfliesen, Waschbeton, Natursteinimitationen, sowie Verkleidungen oder Fassadenelemente, die andere Materialien oder Fassadenkonstruktionen imitieren, sind unzulässig.
A.3.3 Farben von Fassaden	B.3.3 Farben von Fassaden	C.3.3 Farben von Fassaden	D.3.3 Farben von Fassaden	E.3.3 Farben von Fassaden

siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
und Fassadenteilen:	und Fassadenteilen:	und Fassadenteilen:	und Fassadenteilen:	und Fassadenteilen:
Alle nachfolgenden Angaben von Farbwerten beziehen sich auf das RAL Design-System <sup>2</sup> .	Alle nachfolgenden Angaben von Farbwerten beziehen sich auf das RAL Design-System <sup>2</sup> .	Alle nachfolgenden Angaben von Farbwerten beziehen sich auf das RAL Design-System <sup>2</sup> .	Alle nachfolgenden Angaben von Farbwerten beziehen sich auf das RAL Design-System².	Alle nachfolgenden Angaben von Farbwerten beziehen sich auf das RAL Design-System.
Für die Gestaltung von verputzten Wandflächen und Sockeln sind folgende Farben zulässig:	Für die Gestaltung von <i>verputz-</i>	Für die Gestaltung von <i>verputz-</i>	Für die Gestaltung von <i>verputz-</i>	Für die Gestaltung von <i>verputz-</i>
	<i>ten</i> Wandflächen und Sockeln	<i>ten</i> Wandflächen und Sockeln	<i>ten</i> Wandflächen und Sockeln	<i>ten</i> Wandflächen und Sockeln
	sind folgende Farben zulässig:	sind folgende Farben zulässig:	sind folgende Farben zulässig:	sind folgende Farben zulässig:
Farbtonbereich 150-360	Farbtonbereich 150-360	Farbtonbereich 150-360	Farbtonbereich 150-360	Farbtonbereich 150-360
Helligkeit <del>&gt; 80</del> , > 70, Buntheit < 10	Helligkeit > 80, > 70, Buntheit < 10	Helligkeit > 80, > 70, Buntheit < 10	Helligkeit > 80, > 70, Buntheit < 10	Helligkeit > 80, > 70, Buntheit < 10
Farbtonbereich 010-040 / 095-140 Helligkeit > 80, > 70, Buntheit < 20	Farbtonbereich	Farbtonbereich	Farbtonbereich	Farbtonbereich
	010-040 / 095-140	010-040 / 095-140	010-040 / 095-140	010-040 / 095-140
	Helligkeit > 80, > 70, Buntheit < 20	Helligkeit > 80, > 70, Buntheit < 20	Helligkeit > 80, > 70, Buntheit < 20	Helligkeit > 80, > 70, Buntheit < 20
Farbtonbereich 050-090	Farbtonbereich 050-090	Farbtonbereich 050-090	Farbtonbereich 050-090	Farbtonbereich 050-090
Helligkeit > 80, > 70, Buntheit < 30	Helligkeit > 80, > 70, Buntheit < 30	Helligkeit > 80, > 70, Buntheit < 30	Helligkeit > 80, > 70, Buntheit < 30	Helligkeit > 80, > 70, Buntheit < 30
Neutrale Grautöne im Bereich von <del>75 00</del> 70 000 - 90 00	Neutrale Grautöne im Bereich von <del>75 00</del> 70 000 - 90 00	Neutrale Grautöne im Bereich von <del>75 00</del> 70 000 - 90 00	Neutrale Grautöne im Bereich von <del>75 00 70 000 -</del> 90 00	Neutrale Grautöne im Bereich von <del>75 00</del> 70 000 - 90 00
Für Sockel sind auch dunklere	Für Sockel sind auch dunklere	Für Sockel sind auch dunklere	Für Sockel sind auch dunklere	Für Sockel sind auch dunklere
Farbwerte bis zu einer Helligkeit	Farbwerte bis zu einer Helligkeit	Farbwerte bis zu einer Helligkeit	Farbwerte bis zu einer Helligkeit	Farbwerte bis zu einer Helligkeit
> 60 zulässig.	> 60 zulässig.	> 60 zulässig.	> 60 zulässig.	> 60 zulässig.
Dunklere Farben bis zu einer	Dunklere Farben bis zu einer	Dunklere Farben bis zu einer	Dunklere Farben bis zu einer	Dunklere Farben bis zu einer
Helligkeit > 70 sind unter Ein-	Helligkeit > 70 sind unter Ein-	Helligkeit > 70 sind unter Ein-	Helligkeit > 70 sind unter Ein-	Helligkeit > 70 sind unter Ein-
haltung der festgesetzten Bunt-	haltung der festgesetzten Bunt-	haltung der festgesetzten Bunt-	haltung der festgesetzten Bunt-	haltung der festgesetzten Bunt-

Erläuterung der Darstellung in der Änderungssynopse: <sup>1</sup>siehe Anlage 4

Text Inhalte der Gestaltungssatzung 1. Änderung, Stand 2006, der zukünftig entfällt Text neu aufgenommene Festsetzung

<sup>24</sup> 

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
heit als Ausnahme in Abstim-	heit als Ausnahme in Abstim-			
mung mit der Farbgebung der	mung mit der Farbgebung der			
angrenzenden Bebauung mög-	angrenzenden Bebauung mög-	angrenzenden Bebauung mög-	angrenzenden Bebauung mög-	angrenzenden Bebauung mög-
<del>lich.</del> Für Vorhaben, für die Aus-	lich. Für Vorhaben, für die Aus-	<del>lich. Für Vorhaben, für die Aus-</del>	<del>lich.</del> Für Vorhaben, für die Aus-	lich-Für Vorhaben, für die Aus-
nahmen nach § 5 Satz 3 der	nahmen nach § 5 Satz 3 der			
'Gestaltungssatzung Innenstadt' zugelassen werden können,	'Gestaltungssatzung Innenstadt' zugelassen werden können,	'Gestaltungssatzung Innenstadt' zugelassen werden können,	'Gestaltungssatzung Innenstadt' zugelassen werden können,	Gestaltungssatzung Innenstadt zugelassen werden können,
können auch Ausnahmen für	können auch Ausnahmen für			
folgende Farben zugelassen	folgende Farben zugelassen	folgende Farben zugelassen	folgende Farben zugelassen	folgende Farben zugelassen
werden:	werden:	werden:	werden:	werden:
Farbtonbereich 150-360	Farbtonbereich 150-360	Farbtonbereich 150-360	Farbtonbereich 150-360	Farbtonbereich 150-360
Helligkeit > 70, Buntheit < 20	Helligkeit > 70, Buntheit < 20	Helligkeit ≥ 70, Buntheit ≤ 20	Helligkeit > 70, Buntheit < 20	Helligkeit > 70, Buntheit < 20
Farbtonbereich	Farbtonbereich	Farbtonbereich	Farbtonbereich	Farbtonbereich
<del>-010-040 / 095-140</del>	<del>-010-040 / 095-140</del>	<del>010-040 / 095-140</del>	<del>-010-040 / 095-140</del>	010-040 / 095-140
Helligkeit > 70, Buntheit < 40	Helligkeit > 70, Buntheit < 40	Helligkeit ≥ 70, Buntheit ≤ 40	Helligkeit > 70, Buntheit < 40	Helligkeit > 70, Buntheit < 40
Farbtonbereich 050-090	Farbtonbereich 050-090	Farbtonbereich 050-090	Farbtonbereich 050-090	Farbtonbereich 050-090
Helligkeit > 70, Buntheit < 40	Helligkeit > 70, Buntheit < 40	Helligkeit ≥ 70, Buntheit ≤ 40	Helligkeit > 70, Buntheit < 40	Helligkeit > 70, Buntheit < 40
Neutrale Grautöne im Bereich	Neutrale Grautöne im Bereich			
<del>von 75 00 – 90 00</del>	<del>von 75 00 – 90 00</del>			
Die Wandflächen einer Fassade	Die Wandflächen einer Fassade			
sind mit maximal drei Farben.	sind mit maximal drei Farben-	sind mit maximal drei Farben-	sind mit maximal drei Farben-	sind mit maximal drei Farben.
von denen eine mindestens 70	von denen eine mindestens 70			
% der Fassadenfläche einneh-	% der Fassaden-fläche ein-	% der Fassadenfläche einneh-	% der Fassadenfläche einneh-	% der Fassadenfläche einneh-
men muss, zu gestalten.	nehmen muss, zu gestalten.	men muss, zu gestalten.	men muss, zu gestalten.	men muss, zu gestalten.
Fassadenteile, die der Fassa-	Fassadenteile, die der Fassa-			
dengliederung dienen, sind	dengliederung dienen, sind	dengliederung dienen, sind	dengliederung dienen, sind	dengliederung dienen, sind
farblich durch	farblich durch	farblich durch	farblich durch	farblich durch
- Veränderung des Hel	- Veränderung des Hel			
ligkeitswertes,	<del>ligkeitswertes,</del>	<del>ligkeitswertes,</del>	<del>ligkeitswertes,</del>	<del>ligkeitswertes,</del>
- einen anderen Farbton	- einen anderen Farbton			

siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
- neutrale graue Farben mit einer Helligkeit > 70 abzusetzen.	- neutrale graue Farben mit einer Helligkeit > 70 abzusetzen.	- neutrale graue Farben mit einer Helligkeit > 70 abzusetzen.	- neutrale graue Farben mit einer Helligkeit > 70 abzusetzen.	- neutrale graue Farben mit einer Helligkeit > 70 abzusetzen.
Fassadenelemente wie Klappläden, Türen, Tore, sind nur in Farben mit einer Buntheit <- 40 < 30 zulässig.	Fassadenelemente wie Klappläden, Türen, Tore, sind nur in Farben mit einer Buntheit <- 40 < 30 zulässig.	Fassadenelemente wie Klappläden, Türen, Tore, sind nur in Farben mit einer Buntheit <- 40 < 30 zulässig.	Fassadenelemente wie Klappläden, Türen, Tore, sind nur in Farben mit einer Buntheit <- 40 < 30 zulässig.	Fassadenelemente wie Klappläden, Türen, Tore, sind nur in Farben mit einer Buntheit <u>← 40</u> < 30 zulässig.
Fensterprofile sind nur in hellen, nicht glänzenden Materialien (z.B. Holz, Kunststoff) oder mit weißen oder grauen Beschichtungen oder Anstrichen mit einer Helligkeit > 90 > 70 zulässig.	Fensterprofile sind nur in hellen, nicht glänzenden Materialien (z.B. Holz, Kunststoff) oder mit weißen oder grauen Beschichtungen oder Anstrichen mit einer Helligkeit > 90 > 70 zulässig.	Fensterprofile sind nur in hellen, nicht glänzenden Materialien (z.B. Holz, Kunststoff) oder mit weißen oder grauen Beschichtungen oder Anstrichen mit einer Helligkeit > 90 > 70 zulässig.	Fensterprofile sind nur in hellen, nicht glänzenden Materialien (z.B. Holz, Kunststoff) oder mit weißen oder grauen Beschichtungen oder Anstrichen mit einer Helligkeit ➤ 90 > 70 zulässig.	Fensterprofile sind nur in hellen, nicht glänzenden Materialien (z.B. Holz, Kunststoff) oder mit weißen oder grauen Beschichtungen oder Anstrichen mit einer Helligkeit > 90 > 70 zulässig.
	Ausnahmen sind zulässig bei Bestandsgebäuden zur Ergän- zung bzw. zur Anpassung an bestehende Fensterprofile.	Ausnahmen sind zulässig bei Bestandsgebäuden zur Ergän- zung bzw. zur Anpassung an bestehende Fensterprofile.	Ausnahmen sind zulässig bei Bestandsgebäuden zur Ergän- zung bzw. zur Anpassung an bestehende Fensterprofile.	Ausnahmen sind zulässig bei Bestandsgebäuden zur Ergän- zung bzw. zur Anpassung an bestehende Fensterprofile.
A.3.4 Öffnungen in Fassaden:	B.3.4 Öffnungen in Fassaden:	C.3.4 Öffnungen in Fassaden:	D.3.4 Öffnungen in Fassaden:	E.3.4 Öffnungen in Fassaden:
Türen und Tore:				
Türen und Tore sind wahlweise  als Holztüren und Holztore mit einer Holzschalung oder kleinteiligen rechteckigen oder quadratischen Füllungselementen,	Türen und Tore sind wahlweise  als Holztüren und Holztore mit einer Holzschalung oder kleinteiligen rechteckigen oder quadratischen Fül- lungselementen,	Türen und Tore sind wahlweise  als Holztüren und Holztore mit einer Holzschalung oder kleinteiligen rechteckigen oder quadratischen Fül- lungselementen,	Türen und Tore sind wahlweise  als Holztüren und Holztore mit einer Holzschalung oder kleinteiligen rechteckigen oder quadratischen Fül- lungselementen,	Türen und Tore sind wahlweise  als Holztüren und Holztore mit einer Holzschalung oder kleinteiligen rechteckigen oder quadratischen Fül- lungselementen,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
<ul> <li>als farblich gestaltete Metalltüren oder Metalltore,</li> <li>als Metallgittertore zu gestalten.</li> </ul>	<ul> <li>als farblich gestaltete Metalltüren oder Metalltore,</li> <li>als Metallgittertore</li> <li>als Glastüren</li> <li>zu gestalten.</li> </ul>	<ul> <li>als farblich gestaltete Metalltüren oder Metalltore,</li> <li>als Metallgittertore</li> <li>als Glastüren</li> <li>zu gestalten.</li> </ul>	<ul> <li>als farblich gestaltete Metalltüren oder Metalltore,</li> <li>als Metallgittertore</li> <li>als Glastüren</li> <li>zu gestalten.</li> </ul>	<ul> <li>als farblich gestaltete Metalltüren oder Metalltore,</li> <li>als Metallgittertore</li> <li>als Glastüren</li> <li>zu gestalten.</li> </ul>
Rollgittertore sind unzulässig.	Rollgittertore sind unzulässig.	Rollgittertore sind unzulässig.	Rollgittertore sind unzulässig.	Rollgittertore sind unzulässig.
Türen und Tore aus eloxiertem Aluminium und Bronzeguss sind unzulässig.	Türen und Tore aus eloxiertem Aluminium und Bronzeguss sind unzulässig.	Türen und Tore aus eloxiertem Aluminium und Bronzeguss sind unzulässig.	Türen und Tore aus eloxiertem Aluminium und Bronzeguss sind unzulässig.	Türen und Tore aus eloxiertem Aluminium und Bronzeguss sind unzulässig.
Kleinformatige Glasausschnitte bis zu einer maximalen Einzel- größe von 0.25 m² sind allge- mein zulässig. Größere Glasausschnitte oder Ganzglastüren sind nur im Be- reich der Schaufensterzonen zulässig.	Kleinformatige Glasausschnitte bis zu einer maximalen Einzelgröße von 0.25 m² sind allgemein zulässig. Größere Glasausschnitte oder Ganzglastüren sind nur im Bereich der Schaufensterzonen zulässig.	Kleinformatige Glasausschnitte bis zu einer maximalen Einzelgröße von 0.25 m² sind allgemein zulässig. Größere Glasausschnitte oder Ganzglastüren sind nur im Bereich der Schaufensterzonen zulässig.	Kleinformatige Glasausschnitte bis zu einer maximalen Einzelgröße von 0.25 m² sind allgemein zulässig. Größere Glasausschnitte oder Ganzglastüren sind nur im Bereich der Schaufensterzonen zulässig.	
Glastüren aus dunkel getöntem Glas, Struktur- oder Spiegelglas sind unzulässig.	Glastüren aus dunkel getöntem Glas, Struktur- oder Spiegelglas sind unzulässig.	Glastüren aus dunkel getöntem Glas, Struktur- oder Spiegelglas sind unzulässig.	Glastüren aus dunkel getöntem Glas, Struktur- oder Spiegelglas sind unzulässig.	Glastüren aus dunkel getöntem Glas, Struktur- oder Spiegelglas sind unzulässig.
Fenster:	Fenster:	Fenster:	Fenster:	Fenster:
Fenster sind in hochrechteckigen Formaten zu gestalten.	Fenster sind in hochrechteckigen Formaten zu gestalten.	Fenster sind in hochrechteckigen Formaten zu gestalten.	Fenster sind in hochrechteckigen Formaten zu gestalten.	Fenster sind in hochrechtecki- gen Formaten zu gestalten.
Das Verhältnis Höhe zu Breite (h : b) muss mindestens 5 : 4 betragen.	Das Verhältnis Höhe zu Breite (h : b) muss mindestens 5 : 4 betragen.	Das Verhältnis Höhe zu Breite (h : b) muss mindestens 5 : 4 betragen.	Das Verhältnis Höhe zu Breite (h : b) muss mindestens 5 : 4 betragen.	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage A

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4 <sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
		Quadratische oder quergelagerte Fensteröffnungen sind bis zu einer max. Breite von 2,5 m zulässig, wenn die Fensterelemente durch Sprossen oder Pfosten in hochrechteckige Formate unterteilt sind.	Quadratische oder quergelagerte Fensteröffnungen sind bis zu einer max. Breite von 2,5 m zulässig, wenn die Fensterelemente durch Sprossen oder Pfosten in hochrechteckige Formate unterteilt sind.	Quadratische oder quergelagerte Fensteröffnungen sind bis zu einer maximalen Breite von 2,5 m zulässig, wenn die Breite der einzelnen Fensterelemente nicht mehr als 1,5 m beträgt.
Fenster mit einer Breite > 1,10 m > 1,30 m, gemessen jeweils von der Außenkante des Rahmens, sind mindestens einmal durch ein senkrechtes konstruktives Element (Sprosse oder Pfosten) zu gliedern.	Fenster mit einer Breite > 1,10 m > 1,30 m, gemessen jeweils von der Außenkante des Rahmens, sind mindestens einmal durch ein senkrechtes konstruktives Element (Sprosse oder Pfosten) zu gliedern.	Fenster mit einer Breite > 1,10 m > 1,30 m, gemessen jeweils von der Außenkante des Rahmens, sind mindestens einmal durch ein senkrechtes konstruktives Element (Sprosse oder Pfosten) zu gliedern.	Fenster mit einer Breite > 1,10 m > 1,30 m, gemessen jeweils von der Außenkante des Rahmens, sind mindestens einmal durch ein senkrechtes konstruktives Element (Sprosse oder Pfosten) zu gliedern.	
	Ausnahmen sind zulässig bei überwiegend verglasten Fassadenabschnitten entsprechend B.3.1 dieser Satzung.	Ausnahmen sind zulässig bei überwiegend verglasten Fassadenabschnitten entsprechend C.3.1 dieser Satzung.	Ausnahmen sind zulässig bei überwiegend verglasten Fassadenabschnitten entsprechend D.3.1 dieser Satzung.	
Innenliegende Isolierglassprossen sind unzulässig.	Innenliegende Isolierglassprossen sind unzulässig.	Innenliegende Isolierglassprossen sind unzulässig.		
Glasbausteine sind unzulässig.	Glasbausteine sind unzulässig.	Glasbausteine sind unzulässig.	Glasbausteine sind unzulässig.	Glasbausteine sind unzulässig.
Für Fenster ohne gemauerte Brüstung, sogenannte 'französi- sche Fenster', sind als Absturz- sicherung nur filigrane Metall- konstruktionen zulässig.	Für Fenster ohne gemauerte Brüstung, sogenannte 'französi- sche Fenster', sind als Absturz- sicherung nur filigrane Metall- konstruktionen zulässig.	Für Fenster ohne gemauerte Brüstung, sogenannte 'französi- sche Fenster', sind als Absturz- sicherung nur filigrane Metall- konstruktionen zulässig.	Für Fenster ohne gemauerte Brüstung, sogenannte 'französi- sche Fenster', sind als Absturz- sicherung nur filigrane Metall- konstruktionen zulässig.	Für Fenster ohne gemauerte Brüstung, sogenannte 'französi- sche Fenster', sind als Absturz- sicherung nur filigrane Metall- konstruktionen zulässig.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
Schaufenster:	Schaufenster:	Schaufenster:	Schaufenster:	Schaufenster:
Schaufenster sind nur im Erdgeschoss und dort mit einer maximalen Einzelbreite von 2.5 m 3,5 m zulässig.	Schaufenster sind nur im Erdgeschoss und dort mit einer maximalen Einzelbreite von 2.5 m 3,5 m zulässig.	Schaufenster sind nur im Erdgeschoss und dort mit einer maximalen Einzelbreite von 2.5 m 3,5 m zulässig.	Schaufenster sind nur im Erdgeschoss und dort mit einer maximalen Einzelbreite von 2.5 m 3,5 m zulässig.	Schaufenster sind nur im Erdgeschoss und dort mit einer maximalen Einzelbreite von 2.5 m 3,5 m zulässig.
Zwischen mehreren Schaufenstern sind Pfosten, Pfeiler oder Mauerabschnitte mit einer Breite von mindestens 0,3 m anzuordnen.	Zwischen mehreren Schaufenstern sind Pfosten, Pfeiler oder Mauerabschnitte anzuordnen.	Zwischen mehreren Schaufenstern sind Pfosten, Pfeiler oder Mauerabschnitte anzuordnen.	Zwischen mehreren Schaufenstern sind Pfosten, Pfeiler oder Mauerabschnitte anzuordnen.	Zwischen mehreren Schaufenstern sind Pfosten, Pfeiler oder Mauerabschnitte anzuordnen.
Schaufenster sind mit einer Laibung auszuführen. Die Außenseite des Fensterrahmens muss mindestens 8 cm hinter der Außenkante der Fassadenwand, gemessen senkrecht zur Außenwand, liegen.		Schaufenster sind mit einer Laibung auszuführen. Die Außenseite des Fensterrahmens muss mindestens 8 cm hinter der Außenkante der Fassadenwand, gemessen senkrecht zur Außenwand, liegen.	Schaufenster sind mit einem Sockel oder einer Brüstung von mindestens 0,4 m Höhe zu versehen. Bezugspunkt ist die Höhe der Gehweghinterkante in Grundstücksmitte.	Schaufenster sind mit einem Sockel oder einer Brüstung von mindestens 0,4 m Höhe zu versehen. Bezugspunkt ist die Höhe der Gehweghinterkante in Grundstücksmitte.
Rollläden und Klappläden:	Rollläden und Klappläden:	Rollläden und Klappläden:	Rollläden und Klappläden:	Rollläden und Klappläden:
Ein Überdecken von Fensterflächen durch Rollladenkästen ist unzulässig.	Ein Überdecken von Fensterflä- chen durch Rollladenkästen ist unzulässig.	Ein Überdecken von Fensterflä- chen durch Rollladenkästen ist nicht zulässig.	Ein Überdecken von Fensterflä- chen durch Rollladenkästen ist nicht zulässig.	Ein Überdecken von Fensterflächen durch Rollladenkästen ist nicht zulässig.
Vorhandene Klappläden sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild zu erhalten oder ersatzweise wiederherzustellen.	Vorhandene Klappläden sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild zu erhalten oder ersatzweise wiederherzustellen.	Vorhandene Klappläden sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild zu erhalten oder ersatzweise wiederherzustellen.	Vorhandene Klappläden sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild zu erhalten oder ersatzweise wiederherzustellen.	Vorhandene Klappläden sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild zu erhalten oder ersatzweise wiederherzustellen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
A.3.5 Balkone, Erker <sup>2</sup> und Loggien <sup>2</sup> :	B.3.5 Balkone, Erker <sup>2</sup> und Loggien <sup>2</sup> :	C.3.5 Balkone, Erker <sup>2</sup> und Loggien <sup>2</sup> :	D.3.5 Balkone, Erker <sup>2</sup> und Loggien <sup>2</sup> :	E.3.5 Balkone, Erker <sup>2</sup> und Loggien <sup>2</sup> :
Balkone, Erker und Loggien sind unzulässig.	Balkone, Erker und Loggien sind unzulässig.	Loggien sind unzulässig.	Offene Loggien sind unzulässig.  Verglaste Loggien sind bis zu einer maximalen Breite von 2,5 m zulässig, wenn ihre Fensterelemente durch Sprossen und Pfosten in hochrechteckige Formate unterteilt sind.	Balkone, Erker und Loggien sind unzulässig.
	Balkone sind zulässig bis zu einer Auskragung von 1,0 m, gemessen senkrecht zur Außenkante der Fassadenwand, und einer Breite von 2,5 m. Balkone einer Geschossebene müssen untereinander einen Abstand von mindestens 2,5 m haben.	Balkone sind zulässig bis zu einer Auskragung von 1,0 m, gemessen senkrecht zur Außenkante der Fassadenwand, und einer Breite von 1,5 m 2,5 m. Balkone einer Geschossebene müssen untereinander einen Abstand von mindestens 2,0 m 2,5 m haben.	Balkone sind zulässig bis zu einer Auskragung von 1,0 m, gemessen senkrecht zur Außenkante der Fassadenwand, und einer Breite von 1,5 m 2,5 m. Balkone einer Geschossebene müssen untereinander einen Abstand von mindestens 2,0 m 2,5 m haben.	Balkone sind zulässig bis zu einer Auskragung von 1,0 m, gemessen senkrecht zur Außenkante der Fassadenwand, und einer Breite von 2,5 m. Balkone einer Geschossebene müssen untereinander einen Abstand von mindestens 2,5 m haben.
	Eine weitere Auskragung bis 1,5 m ist nur zulässig bei Ge- bäudefassaden an Plätzen, Fußgängerzonen, Vorgärten und Gehwegen mit einer Breite von mehr als 2,5 m.	Eine weitere Auskragung bis 1,5 m ist nur zulässig bei Ge- bäudefassaden an Plätzen, Fußgängerzonen, Vorgärten und Gehwegen mit einer Breite von mehr als 2,5 m.	Eine weitere Auskragung bis 1,5 m ist nur zulässig bei Ge- bäudefassaden an Plätzen, Fußgängerzonen, Vorgärten und Gehwegen mit einer Breite von mehr als 2,5 m.	Eine weitere Auskragung bis 1,5 m ist nur zulässig bei Ge- bäudefassaden an Plätzen, Fußgängerzonen, Vorgärten und Gehwegen mit einer Breite von mehr als 2,5 m.
	Die Brüstung von Balkonen ist als filigrane Metallkonstruktion oder als Glasbrüstung zu ge- stalten.	Die Brüstung von Balkonen ist als filigrane Metallkonstruktion oder als Glasbrüstung zu ge- stalten. Als Sichtschutz können	Die Brüstung von Balkonen ist als filigrane Metallkonstruktion oder als Glasbrüstung zu ge- stalten. Als Sichtschutz können	Die Brüstung von Balkonen ist als filigrane Metallkonstruktion oder als Glasbrüstung zu ge- stalten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
		Brüstungselemente aus Milch- glas eingefügt werden.	Brüstungselemente aus Milch- glas eingefügt werden.	
		Erker sind zulässig bis zu einer Auskragung von 1,2 m, gemessen senkrecht zur Außenkante der Fassadenwand, und einer Breite von maximal 2,5 m. Erker einer Geschossebene müssen untereinander einen Abstand von mindestens 3,0 m haben.	Erker sind zulässig bis zu einer Auskragung von 1,2 m, gemessen senkrecht zur Außenkante der Fassadenwand, und einer Breite von maximal 2,5 m. Erker einer Geschossebene müssen untereinander einen Abstand von mindestens 3,0 m haben.	Erker sind zulässig bis zu einer Auskragung von 1,2 m, gemessen senkrecht zur Außenkante der Fassadenwand, und einer Breite von maximal 2,5 m. Erker einer Geschossebene müssen untereinander einen Abstand von mindestens 3,0 m haben.
		Balkone und Erker in übereinanderliegenden Geschossen sind in vertikalen Achsen² aufeinander zu beziehen.	Balkone und Erker in übereinanderliegenden Geschossen sind in vertikalen Achsen² aufeinander zu beziehen.	
		Balkonkonstruktionen und Erker dürfen die Traufe des Hauptdaches nur überragen, wenn sie in einen Zwerchgiebel <sup>2</sup> eingebunden sind.	Balkonkonstruktionen und Erker dürfen die Trauflinie des Hauptdaches nur überragen, wenn sie in einen Zwerchgiebel eingebunden sind.	
	Loggien sind zulässig bis zu einer Breite von 2,5 m. Loggien einer Geschossebene müssen untereinander einen Abstand von mindestens 2,5 m haben.	Loggien sind zulässig bis zu einer Breite von 2,5 m. Loggien einer Geschossebene müssen untereinander einen Abstand von mindestens 2,5 m haben.	Loggien sind zulässig bis zu einer Breite von 2,5 m. Loggien einer Geschossebene müssen untereinander einen Abstand von mindestens 2,5 m haben.	Loggien sind zulässig bis zu einer Breite von 2,5 m. Loggien einer Geschossebene müssen untereinander einen Abstand von mindestens 2,5 m haben.
A.3.6 Vordächer:	B.3.6 Vordächer:	C.3.6 Vordächer:	D.3.6 Vordächer:	E.3.6 Vordächer:
Vordächer sind unzulässig.	Vordächer sind nur an Schaufenstern, den zugehörigen La-	Vordächer sind nur an Schaufenstern, den zugehörigen La-	Vordächer sind nur an Schaufenstern, den zugehörigen La-	Vordächer sind nur an Schaufenstern, den zugehörigen La-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4 <sup>2</sup>siehe Anlage 5

Inhalte der Gestaltungssatzung 1. Änderung, Stand 2006, der zukünftig entfällt Text neu aufgenommene Festsetzung

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
	denzugängen eder und sonsti- gen Hauseingängen zulässig.	denzugängen eder und sonsti- gen Hauseingängen zulässig.	denzugängen oder und sonsti- gen Hauseingängen zulässig.	denzugängen oder und sonsti- gen Hauseingängen zulässig.
	Vordächer sind auf die Breite einzelner oder mehrerer Schaufenster und Eingänge mit einem maximalen seitlichen Überstand von 0,3 m 0,5 m zu beschränken.	Vordächer sind auf die Breite einzelner oder mehrerer Schaufenster und Eingänge mit einem maximalen seitlichen Überstand von 0,3 m 0,5 m zu beschränken.	Vordächer sind auf die Breite einzelner oder mehrerer Schaufenster und Eingänge mit einem maximalen seitlichen Überstand von 0,3 m 0,5 m zu beschränken.	Vordächer sind auf die Breite einzelner oder mehrerer Schaufenster und Eingänge mit einem maximalen seitlichen Überstand von 0,3 m 2,5 m zu beschränken.
	<ul> <li>Vordächer sind unzulässig:</li> <li>als Betonplatten</li> <li>verkleidete Holz- und Metallkonstruktionen²,</li> <li>mit einer Höhe der Sichtkante von mehr als 0,20 m,</li> <li>als ziegel- oder schindelgedeckte Vordächer.</li> </ul>	Vordächer sind unzulässig:  als Betonplatten  verkleidete Holz- und Metallkonstruktionen²,  mit einer Höhe der Sichtkante von mehr als 0,20 m,  als ziegel- oder schindelgedeckte Vordächer.	Vordächer sind unzulässig:  als Betonplatten  verkleidete Holz- und Metallkonstruktionen²,  mit einer Höhe der Sichtkante von mehr als 0,20 m,  als ziegel- oder schindelgedeckte Vordächer.	Vordächer sind unzulässig:  als Betonplatten,  verkleidete Holz- und Metallkonstruktionen mit einer Breite von mehr als 2,0 m, gemessen parallel zur Gebäudefassade, und einer Höhe der Sichtkante von mehr als 0,15 m,  mit einer Höhe der Sichtkante von mehr als 0,20 m,  als ziegel- oder schindelgedeckte Vordächer.
	Die Auskragung der Vordächer beträgt maximal 1,5 m, gemes- sen senkrecht ab der Außen- kante der Fassadenwand.	Die Auskragung der Vordächer beträgt maximal 1,5 m, gemes- sen senkrecht ab der Außen- kante der Fassadenwand.	Die Auskragung der Vordächer beträgt maximal 1,5 m, gemes- sen senkrecht ab der Außen- kante der Fassadenwand.	Die Auskragung der Vordächer beträgt maximal 1,5 m, gemes- sen senkrecht ab der Außen- kante der Fassadenwand.
	Hinweis: Ungeachtet dessen ist das notwendige Lichtraumprofil an Verkehrswegen freizuhalten (lichte Durchgangshöhe von	Hinweis: Ungeachtet dessen ist das notwendige Lichtraumprofil an Verkehrswegen freizuhalten (lichte Durchgangshöhe von	Hinweis: Ungeachtet dessen ist das notwendige Lichtraumprofil an Verkehrswegen freizuhalten (lichte Durchgangshöhe von	Hinweis: Ungeachtet dessen ist das notwendige Lichtraumprofil an Verkehrswegen freizuhalten (lichte Durchgangshöhe von

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
	2,50 m und horizontaler Sicher- heitsabstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand oder anderen be- fahrbaren Flächen).	2,50 m und horizontaler Sicher- heitsabstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand oder anderen be- fahrbaren Flächen).	2,50 m und horizontaler Sicher- heitsabstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand oder anderen be- fahrbaren Flächen).	2,50 m und horizontaler Sicher- heitsabstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand oder anderen be- fahrbaren Flächen).
A.3.7 Markisen:	B.3.7 Markisen:	C.3.7 Markisen:	D.3.7 Markisen:	E.3.7 Markisen:
Markisen und Markisoletten sind nur an Schaufenstern und Ladeneingängen, jeweils beschränkt auf die Breite der einzelnen Schaufenster oder Ladeneingänge, mit einem maximalen seitlichen Übers tand von je 0,3 m und einer maximalen Auskragung von 1,5 m, zulässig.	Markisen und Markisoletten sind nur an Schaufenstern und Ladeneingängen, jeweils beschränkt auf die Breite der einzelnen einzelner oder mehrerer Schaufenster bzw. Eingänge, mit einem maximalen seitlichen Überstand von je 0,3 m 1,2 m und einer maximalen Auskragung von 1,5 m, 2,5 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Fassadenwand, zulässig.	Markisen und Markisoletten sind nur an Schaufenstern und Ladeneingängen, jeweils beschränkt auf die Breite der einzelnen einzelner oder mehrerer Schaufenster bzw. Eingänge, mit einem maximalen seitlichen Überstand von je 0,3 m 1,2 m und einer maximalen Auskragung von 1,5 m, 2,5 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Fassadenwand, zulässig.	Markisen und Markisoletten sind nur an Schaufenstern und Ladeneingängen, jeweils beschränkt auf die Breite der einzelnen einzelner oder mehrerer Schaufenster bzw. Eingänge, mit einem maximalen seitlichen Überstand von je 0,3 m 1,2 m und einer maximalen Auskragung von 1,5 m, 2,5 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Fassadenwand, zulässig.	Markisen und Markisoletten sind nur an Schaufenstern und Ladeneingängen, jeweils beschränkt auf die Breite der einzelnen einzelner oder mehrerer Schaufenster bzw. Eingänge, mit einem maximalen seitlichen Überstand von je 0,3 m 1,2 m und einer maximalen Auskragung von 1,5 m, 2,5 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Fassadenwand, zulässig.
Hinweis: Ungeachtet dessen ist das notwendige Lichtraumprofil an Verkehrswegen freizuhalten (lichte Durchgangshöhe von 2,50 m und horizontaler Sicherheitsabstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand oder anderen befahrbaren Flächen).  Sie sind in beweglicher Kon-	Hinweis: Ungeachtet dessen ist da notwendige Lichtraumprofil an Verkehrswegen freizuhalten (lichte Durchgangshöhe von 2,50 m und horizontaler Sicherheitsabstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand oder anderen befahrbaren Flächen).  Sie sind in beweglicher Kon-	Hinweis: Ungeachtet dessen ist das notwendige Lichtraumprofil an Verkehrswegen freizuhalten (lichte Durchgangshöhe von 2,50 m und horizontaler Sicherheitsabstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand oder anderen befahrbaren Flächen).  Sie sind in beweglicher Kon-	das notwendige Lichtraumprofil an Verkehrswegen freizuhalten (lichte Durchgangshöhe von 2,50 m und horizontaler Sicherheitsabstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand oder anderen befahrbaren Flächen).  Sie sind in beweglicher Kon-	Hinweis: Ungeachtet dessen ist das notwendige Lichtraumprofil an Verkehrswegen freizuhalten (lichte Durchgangshöhe von 2,50 m und horizontaler Sicherheitsabstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand oder anderen befahrbaren Flächen).  Sie sind in beweglicher Kon-
struktion auszuführen.	struktion auszuführen.	struktion auszuführen.	struktion auszuführen.	struktion auszuführen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4 <sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
Glänzende Materialien mit Kunststoff oder Metallbeschich- tung, sowie Signalfarben nach RAL² sowie Tages- oder Nacht- leuchtfarben² sind unzulässig	Glänzende Materialien mit Kunststoff oder Metallbeschichtung sowie Signalfarben nach RAL <sup>2</sup> sowie Tages- oder Nachtleuchtfarben <sup>2</sup> sind unzulässig.	Glänzende Materialien mit Kunststoff oder Metallbeschichtung, Signalfarben nach RAL² sowie Tages- oder Nachtleuchtfarben² sind unzulässig.	Glänzende Materialien mit Kunststoff oder Metallbeschich- tung, Signalfarben nach RAL <sup>2</sup> sowie Tages- oder Nachtleucht- farben <sup>2</sup> sind unzulässig.	Glänzende Materialien mit Kunststoff oder Metallbeschich- tung, Signalfarben nach RAL <sup>2</sup> sowie Tages- oder Nachtleucht- farben <sup>2</sup> sind unzulässig.
A.4 Werbeanlagen:	B.4 Werbeanlagen:	C.4 Werbeanlagen:	D.4 Werbeanlagen:	E.4 Werbeanlagen:
Anzahl und Anbringungsort:	Anzahl und Anbringungsort:	Anzahl und Anbringungsort:	Anzahl und Anbringungsort:	Anzahl und Anbringungsort:
Werbeanlagen sind grund- stücksbezogen nur an der Stät- te der Leistung zulässig.			Werbeanlagen sind grund- stücksbezogen nur an der Stät- te der Leistung zulässig.	Werbeanlagen sind grund- stücksbezogen nur an der Stät- te der Leistung zulässig.
Werbeanlagen mit ausschließ- lich standortunabhängiger Mar- ken- und Produktwerbung <sup>2</sup> sind unzulässig.	Werbeanlagen mit ausschließ- lich standortunabhängiger Mar- ken- und Produktwerbung <sup>2</sup> sind unzulässig.	Werbeanlagen mit ausschließ- lich standortunabhängiger Mar- ken- und Produktwerbung <sup>2</sup> sind unzulässig.	Werbeanlagen mit ausschließ- lich standortunabhängiger Mar- ken- und Produktwerbung <sup>2</sup> sind unzulässig.	Werbeanlagen mit ausschließ- lich standortunabhängiger Mar- ken- und Produktwerbung <sup>2</sup> sind unzulässig.
Für jede im Gebäude befindliche Einrichtung, Gewerbe-, Dienstleistungs- bzw. Ladeneinheit sind insgesamt höchstens zwei Werbeanlagen parallel zur Fassadenwand und als Ausleger zulässig. Befinden sich mehrere mehr als zwei Gewerbe-, Dienstleistungsbzw. Ladeneinheiten in einem Gebäude, ist je Einheit nur eine Werbeanlage zulässig.	Für jede im Gebäude befindliche Einrichtung, Gewerbe-, Dienstleistungs- bzw. Ladeneinheit sind insgesamt höchstens zwei Werbeanlagen parallel zur Fassadenwand und als Ausleger zulässig. Befinden sich mehrere mehr als zwei Gewerbe, Dienstleistungs- bzw. Ladeneinheiten in einem Gebäude, ist je Einheit nur eine Werbeanlage zulässig.	Für jede im Gebäude befindliche Einrichtung, Gewerbe-, Dienstleistungs- bzw. Ladeneinheit sind insgesamt höchstens zwei Werbeanlagen parallel zur Fassadenwand und als Ausleger zulässig. Befinden sich mehrere mehr als zwei Gewerbe-, Dienstleistungsbzw. Ladeneinheiten in einem Gebäude, ist je Einheit nur eine Werbeanlage zulässig.	Für jede im Gebäude befindliche Einrichtung, Gewerbe-, Dienstleistungs- bzw. Ladeneinheit sind insgesamt höchstens zwei Werbeanlagen parallel zur Fassadenwand und als Ausleger zulässig. Befinden sich mehrere mehr als zwei Gewerbe-, Dienstleistungsbzw. Ladeneinheiten in einem Gebäude, ist je Einheit nur eine Werbeanlage zulässig.	Für jede im Gebäude befindliche Einrichtung, Gewerbe, Dienstleistungs- bzw. Ladeneinheit sind insgesamt höchstens zwei Werbeanlagen parallel zur Fassadenwand und als Ausleger zulässig. Befinden sich mehrere mehr als zwei Gewerbe-, Dienstleistungsbzw. Ladeneinheiten in einem Gebäude, ist je Einheit nur eine Werbeanlage zulässig.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
Bei Eckgebäuden gelten diese Angaben pro Gebäudeseite.	Bei Eckgebäuden gelten diese Angaben pro Gebäudeseite.	Bei Eckgebäuden gelten diese Angaben pro Gebäudeseite.	Bei Eckgebäuden gelten diese Angaben pro Gebäudeseite.	Bei Eckgebäuden gelten diese Angaben pro Gebäudeseite.
	Zusätzlich ist an jeder Gebäudeseite eine Fremdwerbeanlage zulässig.	Zusätzlich ist an jeder Gebäudeseite eine Fremdwerbeanlage zulässig.		
In den Erdgeschosszonen gel- ten Werbeanlagen auf Fenster- scheiben nicht als Werbeanla- gen im Sinne der Satzung.	In den Erdgeschosszonen gel- ten Werbeanlagen auf Fenster- scheiben nicht als Werbeanla- gen im Sinne der Satzung.	In den Erdgeschesszenen gel- ten Werbeanlagen auf Fenster- scheiben nicht als Werbeanla- gen im Sinne der Satzung.	In den Erdgeschosszonen gel- ten Werbeanlagen auf Fenster- scheiben nicht als Werbeanla- gen im Sinne der Satzung.	In den Erdgeschosszonen gelten Werbeanlagen auf Fensterscheiben nicht als Werbeanlagen im Sinne der Satzung.
Werbeanlagen dürfen maximal bis 0,2 m unterhalb der Oberkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m, gemessen von der Höhe der Gehweghinterkante in Grundstücksmitte, reichen und müssen zu Gebäudeecken einen horizontal gemessenen Abstand von mindestens 0,3 m einhalten.	Werbeanlagen dürfen maximal bis 0,2 m unterhalb der Oberkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m, gemessen von der Höhe der Gehweghinterkante in Grundstücksmitte, reichen und müssen zu Gebäudeecken einen horizontal gemessenen Abstand von mindestens 0,3 m einhalten.	Werbeanlagen dürfen maximal bis 0,2 m unterhalb der Oberkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m, gemessen von der Höhe der Gehweghinterkante in Grundstücksmitte, reichen und müssen zu Gebäudeecken einen horizontal gemessenen Abstand von mindestens 0,3 m einhalten.	Werbeanlagen dürfen maximal bis 0,2 m unterhalb der Oberkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m, gemessen von der Höhe der Gehweghinterkante in Grundstücksmitte, reichen und müssen zu Gebäudeecken einen horizontal gemessenen Abstand von mindestens 0,3 m einhalten.	Werbeanlagen dürfen maximal bis 0,2 m unterhalb der Oberkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m, gemessen von der Höhe der Gehweghinterkante in Grundstücksmitte, reichen und müssen zu Gebäudeecken einen horizontal gemessenen Abstand von mindestens 0,3 m einhalten.
Bei Nutzungen mit übergeord- neter stadtgeschichtlicher, städ- tebaulicher oder kultureller Be- deutung (z.B. Museen, Veran- staltungsgebäude, Betriebe) sind Ausnahmen zulässig.	Bei Nutzungen mit übergeord- neter stadtgeschichtlicher, städ- tebaulicher oder kultureller Be- deutung (z.B. Museen, Veran- staltungsgebäude, Betriebe) sind Ausnahmen zulässig.	Bei Nutzungen mit übergeord- neter stadtgeschichtlicher, städ- tebaulicher oder kultureller Be- deutung (z.B. Museen, Veran- staltungsgebäude, Betriebe) sind Ausnahmen zulässig.	Bei Nutzungen mit übergeord- neter stadtgeschichtlicher, städ- tebaulicher oder kultureller Be- deutung (z.B. Museen, Veran- staltungsgebäude, Betriebe) sind Ausnahmen zulässig.	Bei Nutzungen mit übergeord- neter stadtgeschichtlicher, städ- tebaulicher oder kultureller Be- deutung (z.B. Museen, Veran- staltungsgebäude, Betriebe) sind Ausnahmen zulässig.
Zu fassadengliedernden Bautei-				

siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
len wie Gesimsen², Fenster-, Tür- und Torgewänden² und Fenster- Tür- und Torlabungen², Fensterbänken, Pfeilern, Lise- nen² und Risaliten² ist mit Wer- beanlagen ein Abstand von 0,1 m einzuhalten¹. Geringere Ab- stände sind zulässig für trans- parente, glasklare Werbeträger aus Glas oder Kunststoff.  Werbeanlagen sind unzulässig:  oberhalb der Traufe an Holz- oder Metallgitter- zäunen an Balkonbrüstungen aufgeständert auf oder ab- gehängt von Vordächern	len wie Gesimsen², Fenster-, Tür- und Torgewänden² und Fenster- Tür- und Torlabungen², Fensterbänken, Pfeilern, Lise- nen² und Risaliten² ist mit Wer- beanlagen ein Abstand von 0,1 m einzuhalten¹. Geringere Ab- stände sind zulässig für trans- parente, glasklare Werbeträger aus Glas oder Kunststoff.  Werbeanlagen sind unzulässig:  oberhalb der Traufe  an Holz- oder Metallgitter- zäunen  an Balkonbrüstungen  aufgeständert auf oder ab- gehängt von Vordächern	len wie Gesimsen², Fenster-, Tür- und Torgewänden² und Fenster- Tür- und Torlabungen², Fensterbänken, Pfeilern, Lise- nen² und Risaliten² ist mit Wer- beanlagen ein Abstand von 0,1 m einzuhalten¹. Geringere Ab- stände sind zulässig für trans- parente, glasklare Werbeträger aus Glas oder Kunststoff.  Werbeanlagen sind unzulässig:  oberhalb der Traufe an Holz- oder Metallgitter- zäunen an Balkonbrüstungen aufgeständert auf oder ab- gehängt von Vordächern	len wie Gesimsen², Fenster-, Tür- und Torgewänden² und Fenster- Tür- und Torlabungen², Fensterbänken, Pfeilern, Lise- nen² und Risaliten² ist mit Wer- beanlagen ein Abstand von 0,1 m einzuhalten¹. Geringere Ab- stände sind zulässig für trans- parente, glasklare Werbeträger aus Glas oder Kunststoff.  Werbeanlagen sind unzulässig:  oberhalb der Traufe  an Holz- oder Metallgitter- zäunen  an Balkonbrüstungen  aufgeständert auf oder ab- gehängt von Vordächern	len wie Gesimsen², Fenster-, Tür- und Torgewänden² und Fenster- Tür- und Torlabungen², Fensterbänken, Pfeilern, Lise- nen² und Risaliten² ist mit Wer- beanlagen ein Abstand von 0,1 m einzuhalten¹. Geringere Ab- stände sind zulässig für trans- parente, glasklare Werbeträger aus Glas oder Kunststoff.  Werbeanlagen sind unzulässig:  oberhalb der Traufe an Holz- oder Metallgitter- zäunen an Balkonbrüstungen aufgeständert auf oder ab- gehängt von Vordächern
Parallel zur Fassadenwand angebrachte Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig als:  • Einzelbuchstaben oder	Parallel zur Fassadenwand angebrachte Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig als:  • Einzelbuchstaben oder	Parallel zur Fassadenwand angebrachte Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig als:  • Einzelbuchstaben oder	Parallel zur Fassadenwand angebrachte Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig als:  • Einzelbuchstaben oder	Parallel zur Fassadenwand angebrachte Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig als:  • Einzelbuchstaben oder
<ul> <li>Firmenzeichen</li> <li>Neonschriftzüge</li> <li>Unbeleuchtete oder extern angestrahlte Wandschilder oder direkt auf die Fassade aufgemalte Flächen</li> <li>Leuchttransparente als Edgelight²</li> </ul>	<ul> <li>Firmenzeichen</li> <li>Neonschriftzüge</li> <li>Unbeleuchtete oder extern angestrahlte Wandschilder oder direkt auf die Fassa- de aufgemalte Flächen</li> <li>Leuchttransparente als Edgelight²</li> </ul>	<ul> <li>Firmenzeichen</li> <li>Neonschriftzüge</li> <li>Unbeleuchtete oder extern angestrahlte Wandschilder oder direkt auf die Fassade aufgemalte Flächen</li> <li>Leuchttransparente als Edgelight²</li> </ul>	<ul> <li>Firmenzeichen</li> <li>Neonschriftzüge</li> <li>Unbeleuchtete oder extern angestrahlte Wandschilder oder direkt auf die Fassade aufgemalte Flächen</li> <li>Leuchttransparente als Edgelight²</li> </ul>	Firmenzeichen  Neonschriftzüge  Unbeleuchtete oder extern angestrahlte Wandschilder oder direkt auf die Fassade aufgemalte Flächen  Leuchttransparente als Edgelight <sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A –  ${\sf F}$ 

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
mit einer maximalen Höhe von 0,50 m.	mit einer maximalen Höhe von 0,50 m.	mit einer maximalen Höhe von 0,50 m.	mit einer maximalen Höhe von 0,50 m.	mit einer maximalen Höhe von 0,50 m.
- unbeleuchteter oder extern angestrahlter, unmittelbar auf die Wand aufgemalter oder auf die Wand mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachter Schriftzug bzw. Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Höhe von 0,3 m	unbeleuchteter oder extern angestrahlter, unmittelbar auf die Wand aufgemalter oder auf die Wand mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachter Schriftzug bzw. Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Höhe von 0,3 m	unbeleuchteter oder extern angestrahlter, unmittelbar auf die Wand aufgemalter oder auf die Wand mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachter Schriftzug bzw. Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Höhe von 0,3 m	unbeleuchteter oder extern angestrahlter, unmittelbar auf die Wand aufgemalter oder auf die Wand mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachter Schriftzug bzw. Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Höhe von 0,3 m	unbeleuchteter oder extern angestrahlter, unmittelbar auf die Wand aufgemalter oder auf die Wand mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachter Schriftzug bzw. Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Höhe von 0,3 m
nicht selbstleuchtende, vor einer angestrahlten Wandfläche (Schattenschrift) mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachte Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Höhe von 0,3 m	- nicht selbstleuchtende, vor einer angestrahlten Wandfläche (Schattenschrift) mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachte Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Höhe von 0,3 m	- nicht selbstleuchtende, vor einer angestrahlten Wandfläche (Schattenschrift) mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachte Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Höhe von 0,3 m	- nicht selbstleuchtende, vor einer angestrahlten Wandfläche (Schattenschrift) mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachte Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Höhe von 0,3 m	- nicht selbstleuchtende, vor einer angestrahlten Wandfläche (Schattenschrift) mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachte Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Höhe von 0,3 m
- unbeleuchtete oder extern angestrahlte, unmittelbar auf die Wand aufgemalte Fläche oder ein unbeleuchtetes oder extern angestrahltes, mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachtes Wandschild mit einer maxima-	- unbeleuchtete oder extern angestrahlte, unmittelbar auf die Wand aufgemalte Fläche oder ein unbeleuchtetes oder extern angestrahltes, mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachtes Wandschild mit einer maxima-	- unbeleuchtete oder extern angestrahlte, unmittelbar auf die Wand aufgemalte Fläche oder ein unbeleuchtetes oder extern angestrahltes, mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachtes Wandschild mit einer maxima-	- unbeleuchtete oder extern angestrahlte, unmittelbar auf die Wand aufgemalte Fläche oder ein unbeleuchtetes oder extern angestrahltes, mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachtes Wandschild mit einer maxima-	- unbeleuchtete oder extern angestrahlte, unmittelbar auf die Wand aufgemalte Fläche oder ein unbeleuchtetes oder extern angestrahltes, mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,15 m aufgebrachtes Wandschild mit einer maxima-

Erläuterung der Darstellung in der Änderungssynopse:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
<del>len Höhe von 0,5 m</del>	<del>len Höhe von 0,5 m</del>	<del>len Höhe von 0,5 m</del>	<del>len Höhe von 0,5 m</del>	<del>len Höhe von 0,5 m</del>
-Transparentkasten² mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,2 m mit - aus einer geschlossenen Frontfläche ausgestanzten und hinterleuchteten Buchstaben oder Firmenzeichen und einer maximalen Höhe von 0,5 m	- Transparentkasten² mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,2 m mit - aus einer geschlossenen Frontfläche ausgestanzten und hinterleuchteten Buchstaben oder Firmenzeichen und einer maximalen Höhe von 0,5 m	- Transparentkasten² mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,2 m mit - aus einer geschlossenen Frontfläche ausgestanzten und hinterleuchteten Buchstaben oder Firmenzeichen und einer maximalen Höhe von 0,5 m	- Transparentkasten² mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,2 m mit - aus einer geschlossenen Frontfläche ausgestanzten und hinterleuchteten Buchstaben oder Firmenzeichen und einer maximalen Höhe von 0,5 m	- Transparentkasten² mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,2 m mit - aus einer geschlossenen Frontfläche ausgestanzten und hinterleuchteten Buchstaben oder Firmenzeichen und einer maximalen Höhe von 0,5 m
-hinterleuchtete Einzelbuchsta- ben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzei- chen mit einem maximalen Auf- trag (Elementstärke einschließ- lich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Höhe von 0,3.	-hinterleuchtete Einzelbuchsta- ben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzei- chen mit einem maximalen Auf- trag (Elementstärke einschließ- lich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Höhe von 0,3.	-hinterleuchtete Einzelbuchsta- ben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzei- chen mit einem maximalen Auf- trag (Elementstärke einschließ- lich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Höhe von 0,3.	-hinterleuchtete Einzelbuchsta- ben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzei- chen mit einem maximalen Auf- trag (Elementstärke einschließ- lich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Höhe von 0,3.	-hinterleuchtete Einzelbuchsta- ben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzei- chen mit einem maximalen Auf- trag (Elementstärke einschließ- lich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Höhe von 0,3.
- Leuchttransparent als Edge- light <sup>2</sup> oder Leuchtrahmen mit glasklarem Display <sup>2</sup> mit einer maximalen Höhe von 0,5 m	- Leuchttransparent als Edge- light² oder Leuchtrahmen mit glasklarem Display² mit einer maximalen Höhe von 0,5 m	- Leuchttransparent als Edge- light² oder Leuchtrahmen mit glasklarem Display² mit einer maximalen Höhe von 0,5 m	- Leuchttransparent als Edge- light² oder Leuchtrahmen mit glasklarem Display² mit einer maximalen Höhe von 0,5 m	- Leuchttransparent als Edge- light² oder Leuchtrahmen mit glasklarem Display² mit einer maximalen Höhe von 0,5 m
Werbeanlagen in Fassaden- öffnungen: - Gebäudeinnenseitig von Schaufensterscheiben - zwischen Öffnungsgewänden oder -laibungen als:	Werbeanlagen in Fassaden- öffnungen: - Gebäudeinnenseitig von Schaufensterscheiben - zwischen Öffnungsgewänden oder -laibungen als:	Werbeanlagen in Fassaden- öffnungen: - Gebäudeinnenseitig von Schaufensterscheiben - zwischen Öffnungsgewänden oder -laibungen als:	Werbeanlagen in Fassaden- öffnungen: - Gebäudeinnenseitig von Schaufensterscheiben - zwischen Öffnungsgewänden oder -laibungen als:	Werbeanlagen in Fassaden- öffnungen: - Gebäudeinnenseitig von Schaufensterscheiben - zwischen Öffnungsgewänden oder -laibungen als:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
-transparenter Werbeträger aus Glas oder Kunststoff mit aufgeklebten, aufgedruckten oder aufgesetzten Buchstaben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzeichen mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Buchstabenhöhe von 0,3 m.  Die Größe des Werbeträgers darf maximal 30 % der Fassadenöffnung ausmachen.	-transparenter Werbeträger aus Glas oder Kunststoff mit aufgeklebten, aufgedruckten oder aufgesetzten Buchstaben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzeichen mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Buchstabenhöhe von 0,3 m.  Die Größe des Werbeträgers darf maximal 30 % der Fassadenöffnung ausmachen.	-transparenter Werbeträger aus Glas oder Kunststoff mit aufgeklebten, aufgedruckten oder aufgesetzten Buchstaben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzeichen mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Buchstabenhöhe von 0,3 m.  Die Größe des Werbeträgers darf maximal 30 % der Fassadenöffnung ausmachen.	-transparenter Werbeträger aus Glas oder Kunststoff mit aufgeklebten, aufgedruckten oder aufgesetzten Buchstaben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzeichen mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Buchstabenhöhe von 0,3 m.  Die Größe des Werbeträgers darf maximal 30 % der Fassadenöffnung ausmachen.	-transparenter Werbeträger aus Glas oder Kunststoff mit aufgeklebten, aufgedruckten oder aufgesetzten Buchstaben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzeichen mit einem maximalen Auftrag (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Buchstabenhöhe von 0,3 m.  Die Größe des Werbeträgers darf maximal 30 % der Fassadenöffnung ausmachen.
scheibe aufgeklebte oder aufgedruckte Buchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Buchstabenhöhe von 0,3 m.	scheibe aufgeklebte oder aufgedruckte Buchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Buchstabenhöhe von 0,3 m.	scheibe aufgeklebte oder aufgedruckte Buchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Buchstabenhöhe von 0,3 m.	scheibe aufgeklebte oder aufgedruckte Buchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Buchstabenhöhe von 0,3 m.	scheibe aufgeklebte eder aufgedruckte Buchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Buchstabenhöhe von 0,3 m.
-hinterleuchtete Einzelbuchsta- ben oder Fir-menzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzei- chen mit einem maximalen Auf- trag (Elementstärke ein- schließlich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Hö- he von 0,3 m auf einer Trag- konstruktion aus Rohr-profilen oder ähnlichen Materialien.	-hinterleuchtete Einzelbuchsta- ben oder Fir-menzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzei- chen mit einem maximalen Auf- trag (Elementstärke ein- schließlich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Hö- he von 0,3 m auf einer Trag- konstruktion aus Rohr-profilen oder ähnlichen Materialien.	-hinterleuchtete Einzelbuchsta- ben oder Fir-menzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzei- chen mit einem maximalen Auf- trag (Elementstärke ein- schließlich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Hö- he von 0,3 m auf einer Trag- konstruktion aus Rohr-profilen oder ähnlichen Materialien.	-hinterleuchtete Einzelbuchsta- ben oder Fir-menzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzei- chen mit einem maximalen Auf- trag (Elementstärke ein- schließlich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Hö- he von 0,3 m auf einer Trag- konstruktion aus Rohr-profilen oder ähnlichen Materialien.	-hinterleuchtete Einzelbuchsta- ben oder Fir-menzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzei- chen mit einem maximalen Auf- trag (Elementstärke ein- schließlich Abstandhalter) von 0,2 m und einer maximalen Hö- he von 0,3 m auf einer Trag- konstruktion aus Rohr-profilen oder ähnlichen Materialien.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
-Leuchttransparent als Edge- light² oder Leucht-rahmen mit glasklarem Display² mit einer maximalen Höhe von 0,5 m.	-Leuchttransparent als Edge- light² oder Leucht-rahmen mit glasklarem Display² mit einer maximalen Höhe von 0,5 m.	-Leuchttransparent als Edge- light <sup>2</sup> oder Leucht-rahmen mit glasklarem Display <sup>2</sup> mit einer maximalen Höhe von 0,5 m.	-Leuchttransparent als Edge- light <sup>2</sup> oder Leucht-rahmen mit glasklarem Display <sup>2</sup> mit einer maximalen Höhe von 0,5 m.	-Leuchttransparent als Edge- light <sup>2</sup> oder Leucht-rahmen mit glasklarem Display <sup>2</sup> mit einer maximalen Höhe von 0,5 m.
Werbeanlagen auf Markisen und Schaufensterscheiben sind ausschließlich zulässig als:	Werbeanlagen auf Markisen und Schaufensterscheiben sind ausschließlich zulässig als:	Werbeanlagen auf Markisen und Schaufensterscheiben sind ausschließlich zulässig als:	Werbeanlagen auf Markisen und Schaufensterscheiben sind ausschließlich zulässig als:	Werbeanlagen auf Markisen und Schaufensterscheiben sind ausschließlich zulässig als:
<ul> <li>Schriftzüge auf dem Volant von Markisen²</li> <li>Bedruckte, transluzente Fo- lien auf Schaufensterschei- ben</li> </ul>	<ul> <li>Schriftzüge auf dem Volant von Markisen<sup>2</sup></li> <li>Bedruckte, transluzente Fo- lien auf Schaufensterschei- ben</li> </ul>	<ul> <li>Schriftzüge auf dem Volant von Markisen²</li> <li>Bedruckte, transluzente Fo- lien auf Schaufensterschei- ben</li> </ul>	<ul> <li>Schriftzüge auf dem Volant von Markisen<sup>2</sup></li> <li>Bedruckte, transluzente Fo- lien auf Schaufensterschei- ben</li> </ul>	<ul> <li>Schriftzüge auf dem Volant von Markisen<sup>2</sup></li> <li>Bedruckte, transluzente Fo- lien auf Schaufensterschei- ben</li> </ul>
Die Länge aller Werbeanlagen, gemessen parallel zur Fassade, darf an einer Fassadenseite insgesamt maximal zwei Drittel der Fassadenlänge, maximal jedoch 7,0 m, betragen <sup>1</sup> .	Die Länge aller Werbeanlagen, gemessen parallel zur Fassade, darf an einer Fassadenseite insgesamt maximal zwei Drittel der Fassadenlänge, maximal jedoch 7,0 m, betragen <sup>1</sup> .	Die Länge aller Werbeanlagen, gemessen parallel zur Fassade, darf an einer Fassadenseite insgesamt maximal zwei Drittel der Fassadenlänge, maximal jedoch 7,0 m, betragen <sup>1</sup> .  Die Länge aller Werbeanlagen, gemessen parallel zur Fassade, darf an einer Fassadenseite insgesamt maximal zwei Drittel der Fassadenlänge, maximal jedoch 7,0 m, betragen <sup>1</sup> .		Die Länge aller Werbeanlagen, gemessen parallel zur Fassade, darf an einer Fassadenseite insgesamt maximal zwei Drittel der Fassadenlänge, maximal jedoch 7,0 m, betragen <sup>1</sup> .
Senkrecht zur Fassadenwand angebrachte Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig als:	Senkrecht zur Fassadenwand angebrachte Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig als:	Senkrecht zur Fassadenwand angebrachte Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig als:	Senkrecht zur Fassadenwand angebrachte Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig als:	Senkrecht zur Fassadenwand angebrachte Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig als:
Ausleger mit einer Ausladung von bis zu maximal 1,0 m und einer maximalen Breite der straßenzugewandten Seitenflä- che von 0,2 m sowie einer ma-	Ausleger mit einer Ausladung von bis zu maximal 1,0 m und einer maximalen Breite der straßenzugewandten Seitenflä- che von 0,2 m sowie einer ma-	Ausleger mit einer Ausladung von bis zu maximal 1,0 m und einer maximalen Breite der straßenzugewandten Seitenflä- che von 0,2 m sowie einer ma-	Ausleger mit einer Ausladung von bis zu maximal 1,0 m und einer maximalen Breite der straßenzugewandten Seitenflä- che von 0,2 m sowie einer ma-	Ausleger mit einer Ausladung von bis zu maximal 1,0 m und einer maximalen Breite der straßenzugewandten Seitenfläche von 0,2 m sowie einer ma-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
ximalen Größe der-geschlossenen Werbefläche von 0,40 m² 0,50 m², bei mehreren Werbeflächen an einem Ausleger einer maximalen Gesamtgröße der Werbeflächen von 0,60 m².	ximalen Größe der-geschlossenen Werbefläche von 0,40 m² 0,50 m², bei mehreren Werbeflächen an einem Ausleger einer maximalen Gesamtgröße der Werbeflächen von 0,60 m².	ximalen Größe der-geschlossenen Werbefläche von 0,40 m² 0,50 m², bei mehreren Werbeflächen an einem Ausleger einer maximalen Gesamtgröße der Werbeflächen von 0,60 m².	ximalen Größe der-geschlossenen Werbefläche von 0,40 m² 0,50 m², bei mehreren Werbeflächen an einem Ausleger einer maximalen Gesamtgröße der Werbeflächen von 0,60 m².	ximalen Größe der geschlossenen Werbefläche von 0,40 m² 0,50 m², bei mehreren Werbeflächen an einem Ausleger einer maximalen Gesamtgröße der Werbeflächen von 0,60 m².
Hinweis: Dessen ungeachtet ist mit Auslegern zur öffentlichen Verkehrsfläche eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m und vom Fahrbahnrand ein horizontaler Sicherheitsabstand von 0,75 m frei zu halten.	Hinweis: Dessen ungeachtet ist mit Auslegern zur öffentlichen Verkehrsfläche eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m und vom Fahrbahnrand ein horizontaler Sicherheitsabstand von 0,75 m frei zu halten.	Hinweis: Dessen ungeachtet ist mit Auslegern zur öffentlichen Verkehrsfläche eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m und vom Fahrbahnrand ein horizontaler Sicherheitsabstand von 0,75 m frei zu halten.	Hinweis: Dessen ungeachtet ist mit Auslegern zur öffentlichen Verkehrsfläche eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m und vom Fahrbahnrand ein horizontaler Sicherheitsabstand von 0,75 m frei zu halten.	Hinweis: Dessen ungeachtet ist mit Auslegern zur öffentlichen Verkehrsfläche eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m und vom Fahrbahnrand ein horizontaler Sicherheitsabstand von 0,75 m frei zu halten.
Als Werbeflächen der Ausleger sind ausschließlich zulässig:  • nichtleuchtende oder extern angestrahlte Schilder  • hinterleuchtete Transparentkästen² mit aus einer geschlossenen Frontfläche ausgestanzten und hinterleuchteten Buchstaben oder Firmenzeichen  • hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzeichen  • Leuchttransparente als Edgelights²	Als Werbeflächen der Ausleger sind ausschließlich zulässig:  • nichtleuchtende oder extern angestrahlte Schilder  • hinterleuchtete Transparentkästen² mit aus einer geschlossenen Frontfläche ausgestanzten und hinterleuchteten Buchstaben oder Firmenzeichen  • hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzeichen  • Leuchttransparente als Edgelights²	Als Werbeflächen der Ausleger sind ausschließlich zulässig:  • nichtleuchtende oder extern angestrahlte Schilder  • hinterleuchtete Transparentkästen² mit aus einer geschlossenen Frontfläche ausgestanzten und hinterleuchteten Buchstaben oder Firmenzeichen  • hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzeichen  • Leuchttransparente als Edgelights²	Als Werbeflächen der Ausleger sind ausschließlich zulässig:  • nichtleuchtende oder extern angestrahlte Schilder  • hinterleuchtete Transparentkästen² mit aus einer geschlossenen Frontfläche ausgestanzten und hinterleuchteten Buchstaben oder Firmenzeichen  • hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzeichen  • Leuchttransparente als Edgelights²	Als Werbeflächen der Ausleger sind ausschließlich zulässig:  • nichtleuchtende oder extern angestrahlte Schilder  • hinterleuchtete Transparentkästen² mit aus einer geschlossenen Frontfläche ausgestanzten und hinterleuchteten Buchstaben oder Firmenzeichen  • hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzeichen  • Leuchttransparente als Edgelights²
Unzulässig sind allgemein:				

Erläuterung der Darstellung in der Änderungssynopse:

<sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>2</sup>siehe Anlage 5

Inhalte der Gestaltungssatzung 1. Änderung, Stand 2006, der zukünftig entfällt Text neu aufgenommene Festsetzung

41

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
<ul> <li>Signalfarben², Tages- und Nachtleuchtfarben², spiegelunterlegte Werbeflächen</li> <li>Wechselbildleuchtelemente² wie Prismenwände, Laufschriften, Blinklichter, drehbare Werbeanlagen, Beamer</li> <li>dauerhaft (länger als aktionsbezogen, maximal jedoch 8 Wochen) angebrachte Fahnen oder Spanntücher</li> <li>dauerhaft (länger als aktionsbezogen, maximal jedoch 8 Wochen) in einem Flächenanteil von mehr als 20 % 30% der Scheibengröße übermalte oder mit Folien beklebte Fensterflächen</li> </ul>	<ul> <li>Signalfarben², Tages- und Nachtleuchtfarben², spiegelunterlegte Werbeflächen</li> <li>Wechselbildleuchtelemente² wie Prismenwände, Laufschriften, Blinklichter, drehbare Werbeanlagen, Beamer</li> <li>dauerhaft (länger als aktionsbezogen, maximal jedoch 8 Wochen) angebrachte Fahnen oder Spanntücher</li> <li>dauerhaft (länger als aktionsbezogen, maximal jedoch 8 Wochen) in einem Flächenanteil von mehr als 20 % 30% der Scheibengröße übermalte oder mit Folien beklebte Fensterflächen</li> </ul>	<ul> <li>Signalfarben², Tages- und Nachtleuchtfarben², spiegelunterlegte Werbeflächen</li> <li>Wechselbildleuchtelemente² wie Prismenwände, Laufschriften, Blinklichter, drehbare Werbeanlagen, Beamer</li> <li>dauerhaft (länger als aktionsbezogen, maximal jedoch 8 Wochen) angebrachte Fahnen oder Spanntücher</li> <li>dauerhaft (länger als aktionsbezogen, maximal jedoch 8 Wochen) in einem Flächenanteil von mehr als 20 % 30% der Scheibengröße übermalte oder mit Folien beklebte Fensterflächen</li> </ul>	<ul> <li>Signalfarben², Tages- und Nachtleuchtfarben², spiegelunterlegte Werbeflächen</li> <li>Wechselbildleuchtelemente² wie Prismenwände, Laufschriften, Blinklichter, drehbare Werbeanlagen, Beamer</li> <li>dauerhaft (länger als aktionsbezogen, maximal jedoch 8 Wochen) angebrachte Fahnen oder Spanntücher</li> <li>dauerhaft (länger als aktionsbezogen, maximal jedoch 8 Wochen) in einem Flächenanteil von mehr als 20 % 30% der Scheibengröße übermalte oder mit Folien beklebte Fensterflächen</li> </ul>	<ul> <li>Signalfarben², Tages- und Nachtleuchtfarben², spiegelunterlegte Werbeflächen</li> <li>Wechselbildleuchtelemente² wie Prismenwände, Laufschriften, Blinklichter, drehbare Werbeanlagen, Beamer</li> <li>dauerhaft (länger als aktionsbezogen, maximal jedoch 8 Wochen) angebrachte Fahnen oder Spanntücher</li> <li>dauerhaft (länger als aktionsbezogen, maximal jedoch 8 Wochen) in einem Flächenanteil von mehr als 20 % 30% der Scheibengröße übermalte oder mit Folien beklebte Fensterflächen</li> </ul>
A.5 Warenautomaten und Schaukästen:	B.5 Warenautomaten und Schaukästen:	C.5 Warenautomaten und Schaukästen	D.5 Warenautomaten und Schaukästen	E.5 Warenautomaten und Schaukästen
Warenautomaten sind unzulässig.	Je Gebäude sind maximal ein Warenautomat und ein Schau- kasten zulässig.	Je Gebäude ist maximal ein Warenautomat und ein Schau-kasten zulässig.	Je Gebäude ist maximal ein Warenautomat und ein Schau-kasten zulässig.	Je Gebäude ist maximal ein Warenautomat und ein Schau- kasten zulässig.
Je Gebäude ist max. ein Schaukasten bis zu einer Größe	Schaukästen sind bis zu einer Größe von max. max. 0,2 m²	Schaukästen sind bis zu einer Größe von maximal 0,2 m² zu-	Schaukästen sind bis zu einer Größe von maximal 0,2 m² zu-	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts		Stadterweiterung 1920 - 1960
von max. 0,2 m² zulässig. Er darf max. 0,10 m aus der Fas- sade herausragen, gemessen senkrecht zur Außenkante der Fassade.	zulässig. Sie dürfen max. 0,10 m aus der Fassade herausragen, gemessen senkrecht zur Außenkante der Fassade. Warenautomaten dürfen maximal 0,10 m aus der Fassade herausragen, gemessen senkrecht zur Außenkante der Fassadenwand.	lässig. Sie dürfen maximal 0,10 m aus der Fassade herausragen, gemessen senkrecht zur Außenkante der Fassade.  Warenautomaten dürfen maximal 0,10 m aus der Fassade herausragen, gemessen senkrecht zur Außenkante der Fassade herausragen, gemessen senkrecht zur Außenkante der Fassade herausragen, gemessen senkrecht zur Außenkante der Fassadenwand.		
A.65 Außenantennen:	B.65 Außenantennen:	C.65 Außenantennen:	D.65 Außenantennen:	E.65 Außenantennen:
Außenantennen (z.B. Fernseh-, Rundfunk-, Parabolantenne) sind unzulässig. Ausnahmen sind zuzulassen, wenn über das Kabelnetz oder einen Anbringungsort außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs nach § 2 Abs. 2 der Gestaltungssatzung nicht alle Programme, die bei einer Anbringung von Außenantennen im sachlichen Geltungsbereich empfangen werden könnten, empfangen werden können.	Außenantennen (z.B. Fernseh-, Rundfunk-, Parabolantenne) sind unzulässig. Ausnahmen sind zuzulassen, wenn über das Kabelnetz oder einen Anbringungsort außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs nach § 2 Abs. 2 der Gestaltungssatzung nicht alle Programme, die bei einer Anbringung von Außenantennen im sachlichen Geltungsbereich empfangen werden könnten, empfangen werden könnten.	Außenantennen (z.B. Fernseh-, Rundfunk-, Parabolantenne) sind unzulässig. Ausnahmen sind zuzulassen, wenn über das Kabelnetz oder einen Anbringungsort außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs nach § 2 Abs. 2 der Gestaltungssatzung nicht alle Programme, die bei einer Anbringung von Außenantennen im sachlichen Geltungsbereich empfangen werden könnten, empfangen werden können.		Außenantennen (z.B. Fernseh-, Rundfunk-, Parabolantenne) sind unzulässig. Ausnahmen sind zuzulassen, wenn über das Kabelnetz oder einen Anbringungsort außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs nach § 2 Abs. 2 der Gestaltungssatzung nicht alle Programme, die bei einer Anbringung von Außenantennen im sachlichen Geltungsbereich empfangen werden könnten, empfangen werden könnten.
A.76 Einfriedungen:	B.76 Einfriedungen:		D.76 Einfriedungen:	E.76 Einfriedungen:
Einfriedungen sind nur zulässig als:  • verputzte Mauer	Einfriedung von Vorgärten sind wahlweise zulässig als:		Zur Einfriedung von Vorgärten sind wahlweise zulässig:	Zur Einfriedung von Vorgärten sind wahlweise zulässig:
oder als Sockelmauer mit	Staketenzäune <sup>2</sup>		<ul> <li>Staketenzäune²</li> </ul>	<ul> <li>Staketenzäune<sup>2</sup></li> </ul>

siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

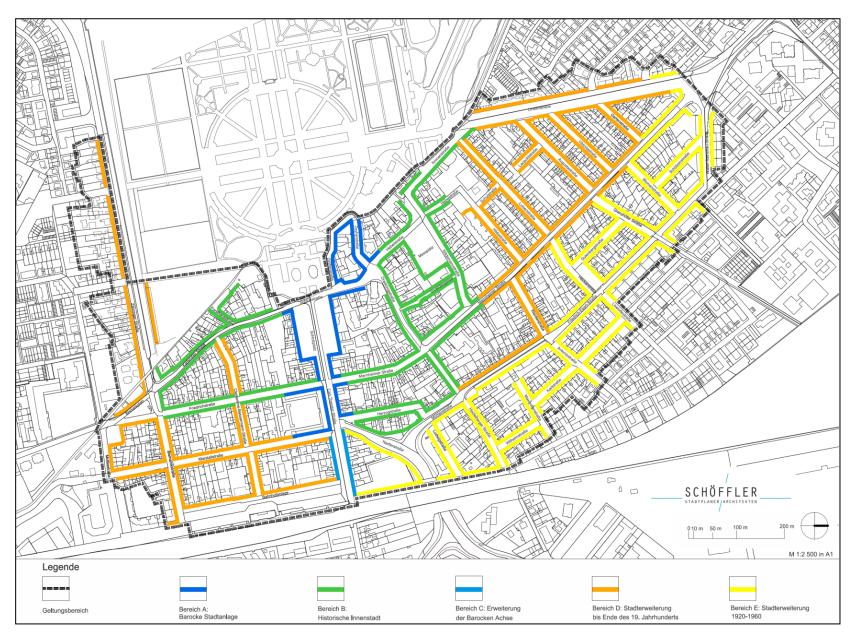
Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
Barocke Stadtanlage	Historische Innenstadt	Erweiterung der barocken Achse	Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Stadterweiterung 1920 - 1960
Pfosten und einer Füllung aus Holz- oder Metallgit- tern	<ul><li>Metallgitterzäune</li><li>geschnittene Hecken</li></ul>		<ul><li>Metallgitterzäune</li><li>geschnittene Hecken</li></ul>	Metallgitterzäune     geschnittene Hecken
mit einer Gesamthöhe von 1,6 m bis 2,2 m.	mit einer Höhe von 0,8 bis 1,6 m.		mit einer Höhe von 0,8 bis 1,6 m.	mit einer Höhe von 0,8 bis 1,6 m.
	<ul> <li>Einfriedungen in der Flucht straßenbegleitender Fassaden sind nur zulässig als:</li> <li>verputzte Mauer</li> <li>oder Sockelmauer mit Pfosten und einer Füllung aus Holz- oder Metallgittern mit einer Gesamthöhe von 1,6 m bis 2,2 m.</li> </ul>		ten und einer Füllung aus Holz- oder Metallgittern	straßenbegleitender Fassaden sind nur zulässig als:  • verputzte Mauer  • oder Sockelmauer mit Pfos-
Bezugspunkt ist die Höhe der Gehweghinterkante in Grundstücksmitte.	Bezugspunkt ist die Höhe der Gehweghinterkante in Grund- stücksmitte.		Bezugspunkt ist die Höhe der Gehweghinterkante in Grund- stücksmitte.	Bezugspunkt ist die Höhe der Gehweghinterkante in Grund- stücksmitte.
Für Türen und Tore in massiven Einfriedungen gelten die Fest- setzungen unter B.3.4 entspre- chend.	Für Türen und Tore in massiven Einfriedungen gelten die Fest- setzungen unter B.3.4 entspre- chend.		Für Türe und Tore in massiven Einfriedungen gelten die Festsetzungen unter D.3.4 entsprechend.	Für Türe und Tore in massiven Einfriedungen gelten die Festsetzungen unter E.3.4 entsprechend.
Für Einfriedungen in Zusammenhang mit denkmalgeschützten Gebäuden ist eine abweichende Gestaltung zulässig.	Für Einfriedungen in Zusammenhang mit denkmalgeschützten Gebäuden ist eine abweichende Gestaltung zulässig.			

Erläuterung der Darstellung in der Änderungssynopse:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe Anlage 5

Anlage 1: Lageplan



Anlage 2: Straßenverzeichnis

## Teilbereich A Barocke Stadtanlage

- Carl-Theodor-Strasse: Nr.: 1-13 2-8- Hebelstrasse: Nr.: 1-3

- Karlsruher Strasse: Nr.: 1

- Schlossplatz: Nr.: 1 – 9

Schloßstrasse: Nr.: 1 – 8
 Zeyherstrasse: Nr.: 1 – 3

2 – 6

## Teilbereich B Historische Innenstadt

- Bismarckstrasse: Nr.: 1

- Dreikönigstrasse: Nr.: 3 – 13; 15 - 25

2 - 18

- Forsthausstrasse: Nr.: 1-5

2 – 12

- Friedrichstrasse: Nr.: 1a - 7; 9 - 35

2-26; 30-58

- Hebelstrasse: Nr.: 5 – 15; 17 - 21

2 - 8; 12 - 14

- Heidelberger Strasse: Nr.: 1 – 13

2 - 14

- Herzogstrasse: Nr.: 1 – 37 10 – 28 - Invalidengasse:

Nr.:

3

2 - 10

- Karlsruher Strasse: Nr.:

3 - 27; 29 - 53

2a - 12; 14 - 48

- Kronenstrasse: Nr.: 1 – 15

2 - 14

- Lindenstrasse: Nr.: 2

- Luisenstrasse: Nr.:

- Mannheimer Strasse: Nr.: 1 – 23; 25 – 33; 35

2 - 30; 32 - 50

- Nadlerstrasse: Nr.: 26

- Wildemannstrasse: Nr.: 1 - 17, 2

## Teilbereich C Erweiterung der barocken Achse

- Carl Theodor-Strasse: Nr.: 15a – 33

10 - 20

## Teilbereich D Übergeordnete bis Ende des 19. Jahrhunderts

- Augustastrasse: Nr.: 1-15; 17-31

2 - 6; 8 - 24

- Bahnhofanlage: Nr.: 3

2 - 12; 14 - 32

## Anlage 2: Straßenverzeichnis

- Bismarckstrasse: Nr.: 3 – 7; 9 - 21

2 - 18; 20 - 34

- Clementine-Bassermann-Strasse:

Nr.: 1 – 13; 15 – 17; 19

2 - 10; 12 - 14; 16

- Friedrichstrasse: Nr.: 37 – 41

- Gartenstrasse: Nr.: 1 – 13

2 - 22

- Heidelberger Strasse: Nr.: 15

- Hildastrasse: Nr.: 3 – 27

2 - 14

- Leopoldstrasse: Nr.: 1-3

2 - 14

- Lindenstrasse: Nr.: 1 – 17; 19 – 29

4 - 12a; 14 - 20; 22a - 36; 38 - 55

- Luisenstrasse: Nr.: 3 – 45

2 - 16; 18 - 42

- Mannheimer Strasse: Nr.: 35a - 51; 53 - 61; 65 - 81;

85 - 87; 89 - 99

52 - 58; 64 - 76; 78 - 92; 94 - 102

- Marstallstrasse: Nr.: 1 – 15; 15a – 31a; 33 – 47

2 - 8; 12 - 32; 34 - 46

- Moltkestrasse: Nr.: 1 – 19

- Mühlenstrasse: Nr.: 1a – 29

- Schälzigweg: Nr.: 1

- Schulstrasse: Nr.: 5

- Viktoriastrasse: Nr.: 1-23

2 – 12: 14 – 28

- Werderstrasse: Nr.: 1 – 17

2a – 16

- Zähringerstrasse: Nr.: 1 – 25; 27 – 45; 49 - 59

## Bereich E Stadterweiterung 1920 – 1960

- Antonisstrasse: Nr.: 1-5; 7-9

2-6; 8-10

- Blumenstrasse: Nr.: 1-7; 9-15

2 - 20

- Friedrich-Ebert-Strasse: Nr.: 1 – 11; 15 – 33; 35 – 39; 43 – 49; 51

2 - 20; 22 - 34; 36 - 48a

- Grenzhöferstrasse: Nr.: 1a – 15

2 - 2c; 3 - 12

- Gustav-Hummel-Strasse: Nr.: 2 - 4; 7 - 8

- Gutenbergstrasse: Nr.: 1-23

2 - 18

- Heckerstrasse: Nr.: 1 – 9; 11 – 17

2 - 18

- Heidelberger Strasse: Nr.: 19 – 37; 39 – 45

18 - 40

## Anlage 2: Straßenverzeichnis

- Karlstrasse:	Nr.:	1 – 17; 19 – 31
		2 – 22; 24 – 36
- Lindenstrasse:	Nr.:	31 – 35
- Liselottestrasse:	Nr.:	2-4; $6-8$

- Ludwigstrasse: Nr.: 1-13; 4-10

- Mannheimer Strasse: Nr.: 101 – 111

108 - 130

- Maximilianstrasse: Nr.: 3 – 7

2 - 8

- Mühlenstrasse: Nr.: 2b - 22

- Nadlerstrasse: Nr.: 11 - 15

- Rondell: Nr.: 1

- Schützenstrasse: Nr.: 1 – 15

2 - 10

- Walter-Rathenau-Strasse: Nr.: 1 – 13

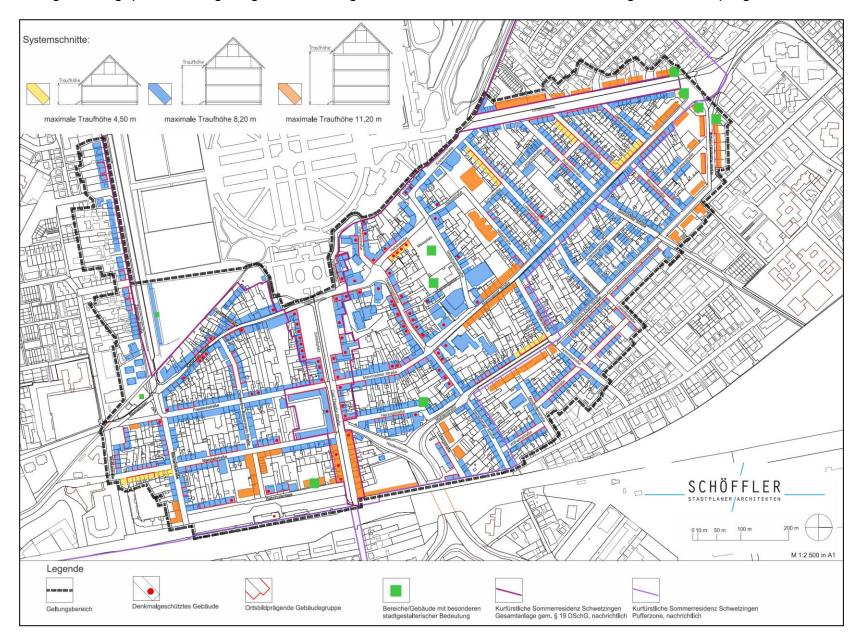
2a – 12

- Werderstrasse: Nr.: 19

- Wilhelmstrasse: Nr.: 1a - 9

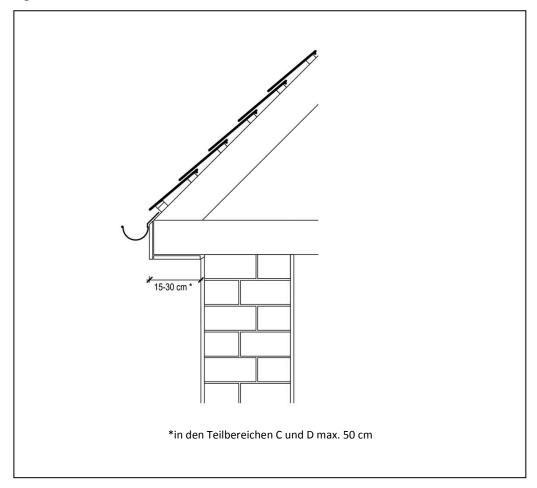
2 - 12

Anlage 3: Lageplan mit eingetragenen Höchstgrenzen der Gebäudehöhen und Eintrag der ortsbildprägenden Gebäudegruppen

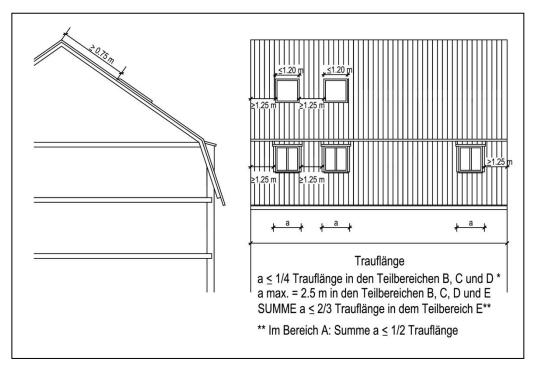


Anlage 4: Erläuterungsskizzen

Erläuterungsskizze: Dachrand

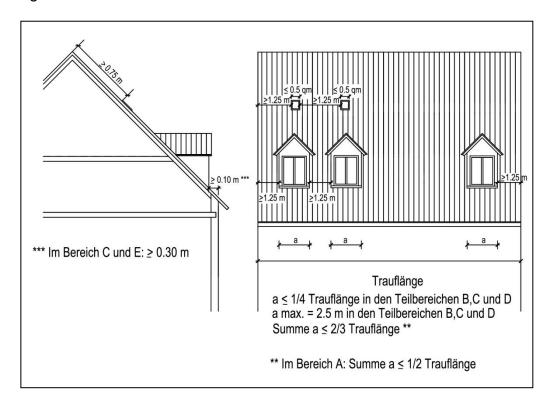


## Erläuterungsskizze: Gauben und Dachflächenfenster beim Mansarddach

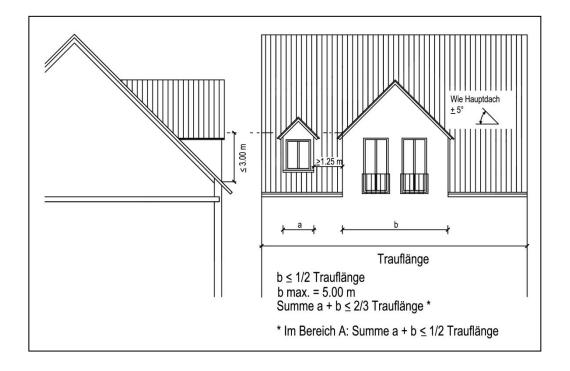


Anlage 4: Erläuterungsskizzen

Erläuterungsskizze: Gauben und Dachflächenfenster beim Satteldach



Erläuterungsskizze: Zwerchgiebel

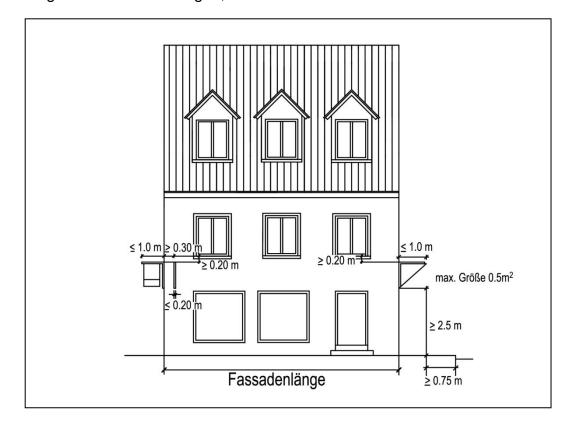


Anlage 4: Erläuterungsskizzen

Erläuterungsskizze: Werbeanlagen, parallel zur Fassadenwand

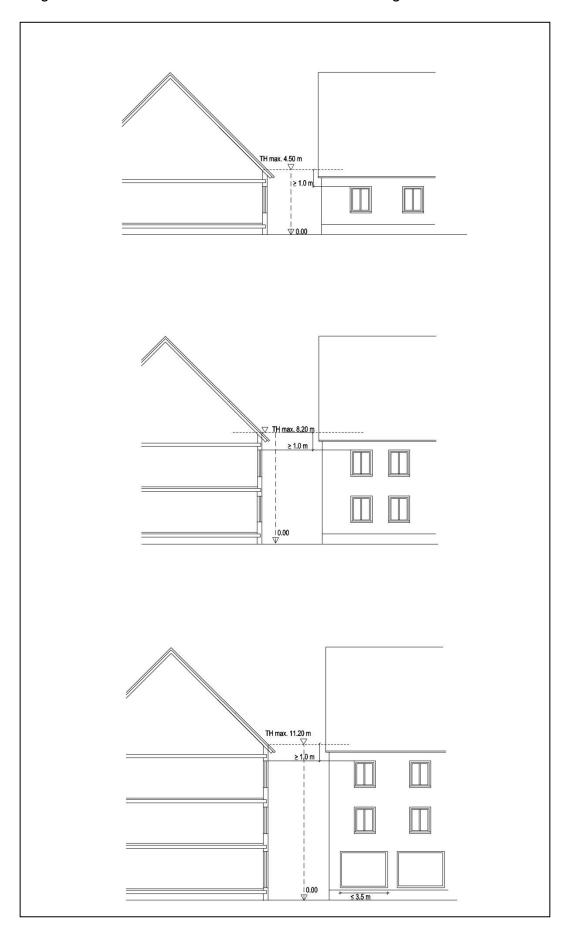


Erläuterungsskizze: Werbeanlagen, senkrecht zur Fassadenwand



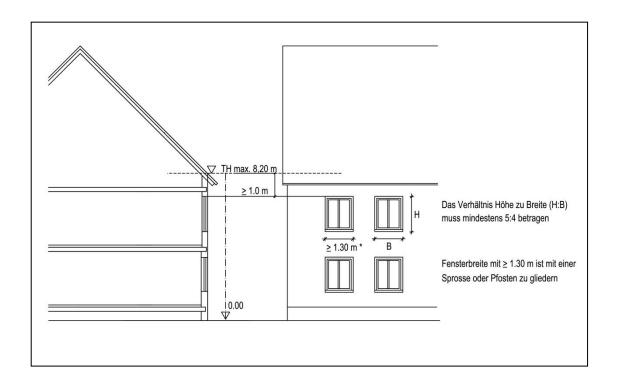
Anlage 4: Erläuterungsskizzen

Erläuterungsskizze: Anzahl der Reihen von Fassadenöffnungen und Traufhöhen



Anlage 4: Erläuterungsskizzen

Erläuterungsskizze: Fensterproportionen



Begriff	Definition	Abbildung
Beton mit Natursteinvor- satz/ Sandsteinvor- satz	Zweischichtig hergestellter Betonste wobei der sogenannte ca. 1,0 - 1,5 c starke 'Vorsatz' aus feinem Naturste nedelsplitt / Sandsteinsplitt, Zement und ggf. Farbe besteht , die Sichtfläche kann unterschiedlich bearbeitet z.B. wassergestrahlt, sandgestrahlt, poliert werden	rm i-
Dachform	Nebenstehend sind folgende Dachformen abgebildet:	
	Satteldach Mansarddach	
	Krüppelwalmdach Mansard- walmdach	
	Walmdach Pultdach	
	Tonnendach Segmentboge dach	n-
Dachbruch	Der Dachbruch, auch als Dachknick bezeichnet, ist ein bestimmter Berei eines Daches, an dem ein Gefällewechsel (flacher oder steiler) stattfin det. Der Dachbruch muss parallel zur Traufkante verlaufen.	
Erker	An der Gebäudeaußenwand auskra gender, über ein oder mehrere Ge- schosse reichender, in der Regel mi Fenstern versehener Fassadenanba nach oben mit einem Dach oder ein Balkon abgeschlossen	t u,
Firsthöhe	Maß zwischen einer Bezugshöhe, z Gehwegoberkante und dem höchsto legenen Punkt der Dachhaut	
Gaube / Gaupe	Kleiner Dachaufbau mit senkrecht sinenden Fenstern, im Gegensatz zur Zwerchhaus wird bei der Gaube die Traufe des Hauptdachs nicht unterbichen	Satteldachgaube Mansarddachgaube Dreiecksgaube

Begriff	Definition	Abbildung
		Walmdachgaube Schleppgaube Flachdachgaube
		3 110
Gesims	Waagrechtes aus der Mauer hervortretendes, glattes oder profiliertes Bauteil zur Horizontalgliederung eines Gebäudes	
Gewände	Schräge (im Gegensatz zur Laibung) Einschnittfläche einer Fassadenöff- nung (Fenster, Tür oder Tor) in die Mauer	
helle, nicht glänzende Ma- terialien	Die Bezeichnung 'hell' entspricht einer Helligkeit ≥ 70 des RAL Design-Systems. Unter die Bezeichnung 'nicht glänzende Materialien' fallen z.B. mattierte Metalloberflächen. Nicht glänzende Materialien haben die Eigenschaft, das auftretende Licht diffus zu reflektieren (Streulicht) - glänzende Materialien erzeugen dagegen eine Spiegelung des auftretenden Lichts.	
Laibung	Senkrechte (im Gegensatz zum Gewände) Einschnittfläche einer Fassadenöffnung (Fenster, Tür oder Tor) in die Mauer	
Leuchtrahmen	Flacher Werbeträger, bestehend aus einem Rahmen und einer Lichtstreuscheibe, die das seitlich in die Kanten eingeleitete Licht über eine transparente Bildfläche verteilt	
Lisene	Senkrechter, flach aus der Fassadenwand hervortretender Mauerstreifen ohne Basis und Kapitell	
Lochfassade	Bei einer Lochfassade beträgt der Anteil der Wandöffnungen 30-50% der Gesamtfassadenfläche bezogen jeweils auf eine Ansichtsseite des Gebäudes, einzelne Wandöffnungen sind durch massive horizontale und vertikale Bauteile wie z.B. Stürze und Pfeiler voneinander getrennt	
Loggia	Offener, manchmal auch verglaster Raum innerhalb eines Gebäudes, der im Gegensatz zum Balkon nicht aus der Fassadenflucht hervorragt	
Metallgitter- zaun	Metallzaun, im Gegensatz zum Ma- schendrahtzaun bestehend aus verti- kalen und horizontalen Metallstäben oder Gittermatten	
naturrote Zie- gel	Die Farbe 'naturrot' umfasst bei Ziegeln eine Farbskala von gelb/braun bis dunkelrot/braun und ist abhängig von	

Begriff	Definition	Abbildung
	den jeweiligen Metallanteilen im Ziegel. 'Naturrot' schließt sonstige Farbzusätze oder Beschichtungen jedoch aus.	
Photovoltai- sche und thermische So-	In-Dachanlage: Bei dieser Anlagenart ersetzt die Photovoltaikanlage Teile der Gebäudehül-	
larnutzung, hier: In-Dach- oder	le, also der Fassadenverkleidung und/oder der Dacheindeckung. Die	
Auf- Dachanlagen	farblich an hergebrachte Dacheinde- ckungen angepassten Elemente fallen optisch weniger stark als herkömmli- che, auf die Dachhaut montierte Anla- gen auf.	
	Auf-Dachanlage: Die häufigste Anlagenform ist die Auf- Dachanlage, bei der das vorhandene Gebäude die Unterkonstruktion für die PV-Anlage trägt. Bei geneigten Dä-	
	chern kann man in der Regel auf eine Unterkonstruktion zur Ausrichtung der Solarflächen verzichten.	
Putzfasche	Laibungs- und fassadenseitig aufgebrachte Umrahmung von Fenstern und Toren, hervorgehoben durch eine im Vergleich zur übrigen Fassade glattere Putzoberfläche und eine von der übrigen Fassade glattere Putzoberfläche und eine von der übrigen Fassade glattere Putzoberfläche abweichen der Weiten geweichen der Weiten geweicht gestellt gest	
RAL	gen Fassadenfarbe abweichende Farbgebung Deutsches Institut für Gütesicherung	
Risalit	und Kennzeichnung e.V.  Ein in seiner ganzen Höhe – je nach Anordnung als Mittel- oder Eckrisalit - aus der Fassadenflucht hervorsprin- gendes Bauteil	
Schaufenster	Ein in der Regel im Erdgeschoss angeordnetes Fenster in Verbindung mit einer Geschäftsnutzung, das geeignet ist die angebotenen Waren oder Nutzungen nach außen zu präsentieren. Schaufenster ragen in der Regel im Gegensatz zu Vitrinen und Schaukästen nicht über die senkrechte Fassadenflucht hinaus	
Signalfarben	Leuchtende Farben, die hauptsächlich für Warnschilder und Schutzkleidung eingesetzt werden, z.B. RAL 2007 Leucht-Hellorange	
Sohlbank	Der untere, horizontale Teil der außenliegenden Fensterlaibung, ursprünglich aus Naturwerkstein	
standortunab- hängige Mar- ken- und Pro- duktwerbung	Werbeanlagen mit einer standortun- abhängigen Marken- und Produkt- werbung zeigen nur Produkte oder Waren, machen aber keine Aussage zu dem Gewerbe- / Einzelhandelsbe- trieb, für den am Standort geworben wird.	

Begriff	Definition	Abbildung
Tages- und Nachtleucht- farben	Farben mit fluoreszierenden Pigmenten, die einen Teil des einfallenden UV-Lichts als sichtbares Licht reflektieren	
Transpa- rentkasten	In der Werbung eingesetzter Leucht- kasten mit einseitigen oder mehrseiti- gen, durch eine Lichtquelle im Kasten- inneren beleuchteten Frontflächen, die vollflächig oder teilweise (z.B. als ge- schlossene Fläche mit ausgestanzten Buchstaben oder Zeichen) aus trans- parentem Material (z.B. Acrylglas) be- stehen	
Traufe	Die waagrechte Unterkante eines ge- neigten Daches, an der in der Regel eine Dachrinne angebracht ist	
Traufhöhe	Höhe zwischen einem Bezugspunkt, z.B. Gehwegoberkante und dem Schnittpunkt der Außenfläche der Gebäudewand mit der Oberfläche der Dachhaut	
Traufgesims	Gesims unterhalb der Traufe, z.B. als waagrechte Schalung (ohne sichtbare Sparrenköpfe) und Traufleiste, als stufenförmig auskragenden Mauerwerksschichten oder als Kragplatte auf Kragsteinen	
Zwerchgiebel	Ein quer zum Dachfirst meist in der Flucht der Außenwand hochgeführter Dachaufbau. Der Zwerchgiebel schließt in Verlängerung der Gebäudewand mit einem Giebel ab. Der Dachfirst des Zwerchgiebels steht quer zum Hauptdachfirst.	

Begriff	Definition	Abbildung
Zwerchhaus	Ein quer zum Dachfirst meist in der Flucht der Außenwand hochgeführter Dachaufbau. Im Unterschied zum Zwerchgiebel muss das Zwerchhaus in Verlängerung der Gebäudewand jedoch nicht mit einer Giebelfläche abschließen.	
verkleidete Holz- und Me- tallkonstruktion	hier: kastenförmige Vordachkonstruktion, bei der die Tragkonstruktion mit horizontalen und vertikalen Blenden und / oder Verschalungen ummantelt wird	
versiegelte Bleche vertikale Ach- sen	Durch Abtrag und Abschwemmung gelangen Metalle über das Regenwasser in den Boden und tragen zur Belastung von Böden und Grundwasser bei. Um dies zu verhindern sind Bleche als Dachdeckungsmaterial zu versiegeln. Gauben und Fassadenöffnungen, aber auch Fassadenöffnungen untereinander sowie Erker und Balkone sollen	
	auf vertikalen Achsen - als Mittelachse einzelner Elemente oder als Symmetrieachse in der Reihung mehrerer Elemente oder als vertikale Achse mit geschossweiser Übereinstimmung der Außenkanten – miteinander in Bezug stehen.	

Anlage 6: Begründung

### 1 Erfordernis der Gestaltungssatzung Innenstadt

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt entspricht dem Bereich der historischen Kernstadt. Hier wird die ehemalige Dorfstruktur von Unterdorf und Oberdorf von der spätbarocken Stadtanlage überlagert. An diese binden bis in die 50iger Jahre des vergangenen Jahrhunderts weitgehend homogene Wohngebiete an, die die Gesetzmäßigkeiten der vorhandenen Stadtstruktur aufnehmen und in zeitgemäße Formen umsetzen.

Die Bebauung erhält ihren unverwechselbaren Charakter durch die historische, teilweise denkmalgeschützte Bausubstanz bestehend aus der für Schwetzingen typischen eher ländlich anmutenden Barockarchitektur und den ehemaligen Ackerbürgerund Handwerkerhäuser, die meist in einer geschlossenen Blockrandbebauung angeordnet sind.

Neben der charakteristischen 2 ½ geschossigen, traufständigen Bebauung mit steilen Sattel- oder Mansarddächern, sind es vor allem die baulichen Details wie Gauben, Fenster, Türen und Tore, die Materialwahl und Farbgebung, die das charakteristische Bild der Kernstadt prägen.

Durch bauliche Veränderungen und Neubauten der Neuzeit, die sich nicht in diese Struktur einpassen, wird dieses Ortsbild Schritt für Schritt verändert und ein Stück Identität geht verloren.

Aus diesem Grund wurden mit der Gestaltungssatzung Innenstadt rechtswirksame

Festsetzungen aufgestellt, die bei Umbauten oder Neubauten einen Gestaltungsrahmen vorgeben ohne den notwendigen Spielraum für die individuelle Ausgestaltung unnötig einzuschränken oder gar einen historischen Nachbau zu fordern.

Um möglichst detailliert auf den Bestand einzugehen, wurden für Bereiche mit - je nach Entstehungszeit - unterschiedlichen Gestaltungsmerkmalen spezifische Festlegungen getroffen. Solche Bereiche sind: Die barocke Stadtanlage mit dem Schlossplatz und der Carl-Theodor-Straße, die historische Innenstadt (weitgehend identisch mit dem Bereich des ehemaligen Unterund Oberdorfs), die Erweiterung der Barockachse entlang der Carl-Theodor-Straße in der Gründerzeit, die Stadterweiterungen bis Ende des 19.Jahrhunderts und die Stadterweiterung zwischen 1920 und 1960.

Die Regelungen beschränken sich auf die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren und für das Stadtbild relevanten Gebäudeseiten. Sie regeln neben der Gestaltung von Bauteilen auch die Gestaltung und Anordnung von Werbeanlagen und Außenantennen.

Gestaltungssatzung Innenstadt, in Kraft getreten am 28.07.20004

Gestaltungssatzung Innenstadt, 1. Änderung in Kraft getreten am 14.06.2006

# 2 Erfordernis der 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt

Mit der Gestaltungssatzung Innenstadt hat die Stadt ein funktionsfähiges Instrument

der Einflussnahme auf die städtebaulich relevante Gestaltung in der Hand, das sich – wie die gebauten Beispiele zeigen - seit 2004 bewährt hat und entsprechend den Ergebnisse aus der Bürgerbeteiligung eine allgemein gute Akzeptanz erfährt.

Im Laufe der Jahre haben sich jedoch Änderungserfordernisse zu einzelnen Vorschriften der Gestaltungssatzung Innenstadt aus den Erfahrungen der Genehmigungspraxis und den Änderungen der Landesbauordnung ergeben. So wurden zum Beispiel Festsetzungen zu Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sowie Windenergieanlagen in die Gestaltungsatzung aufgenommen.

Vor allem aber soll mit der 2. Änderung der Gestaltungssatzung dem Ziel der Stadt Schwetzingen Rechnung getragen werden, besonders in den Hauptgeschäftsbereichen eine den gewandelten Erfordernissen angepasste Gestaltung der Ladenzonen zu ermöglichen. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Abgrenzung möglicher Ausnahmen und das Vorgehen beim Vorliegen solcher Ausnahmetatbestände einer Ergänzung und Klarstellung bedürfen. Deshalb hat die Stadt Schwetzingen beschlossen, aufbauend auf einer erneuten, partiellen Bestandsaufnahme und -analyse unter Einbeziehung der betroffenen Ämter und mit Beteiligung der Bürger die bestehende Gestaltungssatzung Innenstadt zu überarbeiten und zu ergänzen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung bleibt hierbei unverändert.

Anlage 6: Begründung

# 3 Begründung der wesentlichen Änderungsinhalte der 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt

Die Änderungsinhalte der 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt sind im Satzungstext und in den Einzelfestsetzungen für die Teilbereichen A-F durch durchgestrichene Texte für entfallende Inhalte und blaue, kursive Texte für hinzugekommenen Inhalte hervorgehoben.

### 3.1 Sachlicher Geltungsbereich

Festsetzungen zu Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sowie zu Windenergieanlagen wurden aufgenommen, da die von der Stadt unterstützte Anwendung regenerativer Energien besonders im Bereich der Barocken Achse und ihrer Erweiterung sowie in der Historischen Innenstadt besonderer Regelungen bedarf, um Konflikte mit der vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren, stadtbildprägenden Dachgestaltung auszuschließen.

### 3.2 Ausnahmen

Ausnahmen sind nur für solche Gestaltungselemente zulässig, die zur Wahrung einer erhaltenswerten, ortsbildprägenden Gebäudegruppe oder eines zeitspezifischen Baustils oder bedingt durch die Gebäudenutzung oder die Funktion im Stadtgefüge einer besonderen Ausformung bedürfen.

Die erhaltenswerten Gebäudegruppen wurden im Rahmen der Bestandsanalyse

ermittelt und sind im Lageplan der Anlage 3 dargestellt.

Die historische Bebauung der Innenstadt wurde - besonders auch im Zeitraum zwischen 1950 und heute - durch unterschiedliche Gebäude ergänzt, die zum Teil durch einen - dem jeweiligen Zeitgeschmack angepassten - Baustil geprägt sind, der sich nicht in stadtbildtypische Gestaltung einfügt, z.B. durch die Anordnung durchlaufender Fensterbänder.

Bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen würden sich die Vorgaben der Gestaltungssatzung, wie z.B. die Ausgestaltung einer Lochfassade mit hochrechteckigen Einzelfenstern nicht in die vorhandene Architektur einfügen und zu einem unpassenden Stilmix führen. Im Einzelfall soll hier deshalb eine abgestimmte Regelung getroffen werden, die die Ziele der Gestaltungssatzung soweit als möglich berücksichtigt.

Bei den weit überwiegenden Bauten der Schwetzinger Innenstadt handelt es sich um Wohngebäude oder Wohn- und Geschäftsgebäude, die in den einzelnen Bereichen durch eine überwiegend ähnliche Kubatur und Gestaltung geprägt sind. Darüber hinaus gibt es Gebäude, die bedingt durch ihre Nutzung und Größe, z. B. Schule, Parkdeck, Veranstaltungsgebäude u. ä.) oder durch ihre Lage im Stadtgefüge (z.B. an Plätzen, Sichtachsen, Kreuzungspunkten) eine besondere Gestaltung erfordern. Die – nicht abschließende - Liste solcher Bauten wurde in der Änderungssatzung angepasst und Bereiche oder Gebäude mit

einer besonderen stadtgestalterischen Bedeutung im Lageplan der Anlage 3 gekennzeichnet.

Um die Ziele der Satzung in berechtigten Einzelfällen auch in Abweichung zu den Einzelfestsetzungen der Gestaltungssatzung umsetzen zu können, sind Ausnahmen auch zulässig, wenn eine abweichende Gestaltung die Ziele der Satzung besser verwirklicht oder die Einhaltung dieser Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt.

Zur Bewertung, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt, kann eine Beratung durch den neu einzuführenden Gestaltungsbeirat der Stadt Schwetzingen erfolgen.

Der Gestaltungsbeirat hat dann die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf die städtebauliche, architektonische, gestalterische und stadträumliche Qualität zu überprüfen und zu beurteilen, inwieweit die aufgestellten Grundsätze der Gestaltungssatzung eingehalten werden sowie eine Empfehlung abzugeben.

Der Gestaltungsbeirat wird dann der Genehmigungsbehörde als beratendes Gremium bei Ermessensentscheidungen zur Seite gestellt.

### 3.3 Verhältnis zu den örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen

Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in den örtlichen Bauvorschriften von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ab-

Anlage 6: Begründung

weichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen getroffen werden. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans besteht die Möglichkeit unter Beachtung der Gestaltungsziele die Festsetzungen auf die konkrete Planung abgestimmt anzupassen.

### 3.4 Einzelfestsetzungen

Die geänderten Festsetzungen zu einzelnen Abmessungen sind aus den praktischen Erfahrungen mit der Gestaltungssatzung abgeleitet. Die neuen Werte sind aus der Abwägung zwischen den Gestaltungszielen und den Nutzungsanforderungen entwickelt.

### Gebäudehöhen (A.1 – E.1)

Für Um- und Ausbauten bestehender Dachgeschosse werden Abweichungen von den festgesetzten, maximal zulässigen Traufhöhen zugelassen, um über den Bestandsschutz hinaus eine Nachverdichtung ohne Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Bei Aufstockungen oder Neubauten ist der in der Satzung vorgegebene Rahmen einzuhalten, um in der Gebäudeabfolge eine weitgehend gleichmäßige Trauflinie zu gewährleisten.

### Dächer (A.2 – E.2)

# Dachform und Dachneigung (A.2.1 – E.2.1)

Satteldächer, Mansarddächer und Walmdächer sowie ihre Sonderformen sind nun in allen Teilbereichen zulässig. Die Dachneigung für Sattel- und Walmdächer wurde auf mindestsens 35 Grad einheitlich fest-

gesetzt und die Dachneigung für Pultdächer ergänzt. Die Vereinfachung der Regelungen sichert eine durch geneigte Dächer geprägte Dachlandschaft, die aus dem Spektrum der ortstypischen Dachformen und Dachneigungen abgeleitet ist, und lässt eine vielseitige Nutzung der Dachgeschosse zu.

### Dachmaterialien (A.2.2 – E.2.2)

Das Spektrum zulässiger Dachmaterialen wird neu zugeordnet und ergänzt, um eine bessere Handhabung zu gewährleisten. Die Auswahl wird dennoch weiterhin auf das die Dachlandschaft prägende Farbspektrum beschränkt.

### Dachrand (A.2.3 - E.2.3)

Die Ausbildung eines Traufgesimses oder eines Dachüberstands ist typisch für die Dachgestaltung der Schwetzinger Innenstadt. Bei Neubauten wird jedoch häufig auf einen Dachüberstand verzichtet. Im Sinne eines größeren Gestaltungsspektrums wird in den Teilbereichen B und E auf die Festsetzung eines zwingenden Dachüberstands verzichtet.

# Dachaufbauten und Dachöffnungen (A.2.4 – E.2.4)

### **Dacheinschnitte**

Dacheinschnitte werden im Teilbereich B und D zugelassen, um in der eng bebauten Innenstadt einen Freiraumbezug für Wohnungen im Dachgeschoss auch auf der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachseite zu ermöglichen. Im Bereich der Barocken Stadt und ihrer Erweiterung

sowie im Teilbereich E, die stark durch denkmalgeschützte Gebäude oder geschlossene Dachflächen geprägt sind, bleiben straßenseitige Dachöffnungen ausgeschlossen. Gleichzeitig wird durch Regelungen zum zulässigen Standort und den maximalen Abmessungen eine gestalterisch befriedigende Einbindung in die Dachlandschaft sichergestellt.

### Zwerchgiebel und Zwerchhäuser

Bei Gebäudelängen von mehr als 15 m werden zwei Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser zugelassen, da durch die größere Fassadenlänge auch in diesem Fall entsprechend den Gestaltungszielen eine weitgehend durchlaufende Trauflinie erhalten bleibt.

### Dachflächenfenster

Die Regelungen zu Dachflächenfenstern werden geöffnet, da Dachflächenfenster besonders in der zweiten Dachebene im Straßenraum nur untergeordnet wirksam sind.

# Anlagen zur Energiegewinnung (A.2.5 – E.2.5)

Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung werden in dem besonders sensiblen Bereich auf den straßenzugewandten Dachflächen ausgeschlossen, in den weiteren Bereichen sind sie an dieser Stelle nur mit einer verträglichen Aufbauhöhe und Anordnung zulässig.

Windenergieanlagen sind in der dicht bebauten Innenstadt nur in einem sehr beschränkten Umfang effizient, treten aber besonders störend in Erscheinung. Des-

Anlage 6: Begründung

halb sind sie nur auf den der Straßenseite abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.

### Fassaden (A.3 – E.3)

### Fassadengliederung (A.3.1 – E.3.1)

Das Spektrum zulässiger Gliederungselemente wird neu geordnet und ergänzt, um vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten z.B. in der Schaufensterzone zu gewährleisten, wobei gleichzeitig die gestalterische Unterteilung langer Fassadenabschnitte gewährleistet wird. Um u.a. zeitgemäße Ladenkonzepte oder eine qualitative Belichtung von Wohn- und Geschäftsräumen zu ermöglichen werden auch überwiegend verglaste Fassadenabschnitte zugelassen. Größe und Anbringungsort werden zur Einbindung in die ortsbildtypische Lochfassade definiert.

Ein ganz wesentlicher Aspekt der Fassadengliederung ist die in der Straßenfassade - durch die Reihung von Fenstern und anderen Fassadenöffnungen - ablesbare Anzahl der Geschossebenen. Der weit überwiegende Anteil der Innenstadtbebauung besitzt bei einer maximalen Traufhöhe von 8,20 m zwei Fensterreihen. Da die Traufhöhe aus den Geschosshöhen der historischen Bebauung abgeleitet ist, kann bei Neubauten durch Verzicht auf einen Sockel, niedrigere Geschosshöhen und einen fehlenden Abstand zur Trauflinie ein weiteres Geschoss generiert werden, dass diese stadtbildprägende horizontale Fassadengliederung durchbricht und störend wirkt. Deshalb wird in Abhängigkeit zur maximal zulässigen Traufhöhe die Anzahl der zulässigen Reihen von Fassadenöffnungen festgelegt. Gleichzeitig wird der Mindestabstand von Fensteröffnungen zur Traufe festgesetzt um die optische Überschneidung von Dachrand und Fensteröffnungen zu vermeiden.

### Fassadenmaterialien (A.3.2 – E.3.2)

Es werden in den Teilbereichen B bis E zusätzlich Verkleidungen mit Sandstein- oder Kalksteinplatten zugelassen, da diese Materialien bereits in einzelnen Bauteilen der historischen Gebäude Anwendung finden und das Spektrum der Fassadenmaterialien auch eine höherwertige Gestaltung zulassen soll. Im Teilebereich der Barocken Stadtanlage (A) sind zur Einpassung von Neubauten und Modernisierungsmaßnahmen in den denkmalgeschützten Bestand weiterhin nur Putzfassaden zulässig.

# Farben von Fassaden und Fassadenteilen (A.3.3 – E.3.3)

Es werden entsprechend den Erfahrungen aus der Anwendungspraxis der Gestaltungssatzung für Wandflächen und Sockel auch dunklere Farbtöne und ein niedrigerer Wert für die Buntheit zugelassen.

Es sind zukünftig auch Fensterprofile mit grauen, im Helligkeitswert nicht eingeschränkten Beschichtungen oder Anstrichen zulässig, um eine moderne Fassadengestaltung zuzulassen ohne das stadtbildtypische Erscheinungsbild durch bunte Fensterprofile zu beeinträchtigen.

Um einen ungewollten Farb- und Materialmix zu vermeiden, werden Ausnahmen bei Bestandsgebäuden zur Ergänzung bzw.

zur Anpassung an bestehende Fensterprofile zugelassen.

### Öffnungen in Fassaden (A.3.4 – E.3.4)

### Türe und Tore

Die Festsetzungen zur Gestaltung von Türen werden entsprechend den Erfahrungen aus der Anwendungspraxis vereinfacht.

### Fenster

Bei den Festsetzungen zu den Fensterformaten wird der Begriff "hochrechteckig" durch Angaben zu den einzuhaltenden Proportionen ergänzt, da unproportionierte, annähernd quadratische Fenster dem Gestaltungsziel der Einpassung in den historischen Bestand entgegenstehen und in der Straßenfassade störend in Erscheinung treten.

# Balkone, Erker und Loggien (A.3.5 – E.3.5)

Balkone, Erker und Loggien sind in dem überwiegend von glatten Straßenfassaden geprägten Straßenraum der Schwetzinger Innenstadt eher untypisch und werden im Teilbereich A auch weiterhin ausgeschlossen. In Abwägung mit der Aufwertung der Wohnsituation durch ein Angebot an wohnungsbezogenen Freisitzen werden die Festsetzungen zu Balkonen in den Teilbereich B und E sowie zu Loggien in den Teilbereichen B bis E gelockert. Gleichzeitig werden verträgliche Abmessungen und die Abstände von Balkonen und Loggien sowie eine möglichst transparente und damit unauffällige Gestaltung der Balkonbrüstungen festgesetzt. Erker sind nun - mit

Anlage 6: Begründung

den festgesetzten Abmessungen und Abständen - auch im Teilbereich E zulässig. Ziel ist es eine Überfrachtung der straßenseitigen, ortstypisch eher ruhigen Fassaden durch diese Elemente zu vermeiden.

### Vordächer (A.3.6 – E.3.6)

Die Festsetzungen zu Vordächern wurden geändert, um eine zeitgemäße Ladengestaltung zu erleichtern. Vordächer sind nun auch über mehrere Schaufenster und mit größeren Abmessungen zulässig. Gleichzeitig soll durch die Vorgaben verhindert werden, dass Vordächer das Erdgeschoss optisch von den darüber liegenden Geschossen trennen.

### Markisen (A.3.7 – E.3.7)

Die zulässigen Abmessungen von Markisen wurden in einem verträglichen Rahmen erweitert, um zeitgemäße Konzepte für Läden und die Gastronomie zu erleichtern.

### Werbeanlagen (A.4 – E.4)

Werbeanlagen mit ausschließlich standortunabhängiger Marken- und Produktwerbung sind unzulässig, da die baulichen Fassadenelemente im Vordergrund stehen und nicht durch Werbeanlagen gestalterisch zurückgedrängt werden sollen.

Die Festsetzungen zur Höchstanzahl von Werbeanlagen wurden lediglich klarstellend angepasst.

Bei Nutzungen mit übergeordneter stadtgeschichtlicher, städtebaulicher oder kultureller Bedeutung (z.B. Museen, Veranstaltungsgebäude, Betriebe) sind Ausnahmen zulässig, um solchen bedeutenden Einrichtungen eine gute Auffindbarkeit und der Nutzung angepasste Gestaltung zu ermöglichen.

Die Auswahl der zulässigen Werbeanlagen wurde entsprechend den Erfahrungen aus der Anwendungspraxis neu geordnet und vereinfacht.

Werbeanlagen auf Markisen und auf Schaufensterscheiben wurden nach dem erkennbaren Bedarf geregelt, um eine Einbindung in die Gestaltungsziele sicherzustellen.

Die zulässige Größe von Auslegern wurde entsprechend den Erfahrungen aus der Anwendungspraxis vergrößert, ebenso die Größe von temporär angebrachten Werbefolien.

### Außenantennen (A.5 – E.5)

Die Festsetzungen gelten unverändert.

### Einfriedungen (A.6 – E.6)

Die zulässige Höhe wurde in den Teilbereichen angepasst. Auch im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden soll eine angepasste Gestaltung von Einfriedungen, die selbst gegebenenfalls nicht unter Schutz stehen, ermöglicht werden.